

GEMEINDEPRÄSIDIENKONFERENZ APPENZEL A.R.H.

09. APR. 2015



Departement Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Bühler, 31. März 2015

Totalrevision Tourismusgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammann
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

Allgemeines

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision ist aufgrund der diversen, in der Vergangenheit erfolgten Teilrevisionen, unbestritten. Auch wird es begrüsst, dass insbesondere für die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Das vorliegende Gesetz erscheint auch eine geeignete Grundlage zu sein, um das "touristische Alltagsgeschäft" zweckmässig fördern und unterstützen zu können.

Bezüglich grosser, allenfalls auch visionärer Projekte gibt die vorliegende Gesetzesvorlage unseres Erachtens jedoch keine befriedigenden Antworten. Grosse Tourismusprojekte werden durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt bzw. durch den engen finanziellen Rahmen nicht adäquat unterstützt - was wir als schade erachten. Mit der vorliegenden Revision wird es verpasst, auch grosse Schritte in der Tourismusförderung zu ermöglichen. Bezüglich der finanziellen Förderung ist die Vorlage sehr zurückhaltend und wenig visionär. Es wird in Frage gestellt, ob ein zweites "REKA-Feriendorf" im Kanton damit eine Chance hätte. Auch einer Verlagerung auf die Neue Regionalpolitik (NRP) stehen wir eher

skeptisch gegenüber, da neben zinsfreien Darlehen gerade keine à fonds perdu Beiträge mehr gewährt werden sollen.

Antrag:

Aufgrund des grossen Wertschöpfungspotenzials im Tourismus ist die Vorlage insbesondere bezüglich der finanziellen Förderung von touristischen "Grossvorhaben" nochmals zu überdenken (siehe auch unsere Bemerkung zu Art. 10).

Zu den einzelnen Artikel

Art. 1 Zweck und Gegenstand

In Abs. 1 lit. d sollte die Zusammenarbeit über die Grenzen nicht nur unterstützt sondern gefördert werden.

Antrag:

Abs. 1 lit. d ergänzen: [...] zu unterstützen und zu fördern.

Art. 2 Zuständigkeiten

Generell wird verlangt, dass die regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz bereits auf die 1. Lesung im Kantonsrat und nicht erst auf die zweite Lesung vorliegt (vgl. insbesondere auch Art. 12 Bemessungsgrundlagen). Nur so können die Folgen für die einzelnen Betriebsarten abgeschätzt werden.

Antrag:

Die regierungsrätliche Verordnung ist auf die 1. Lesung Kantonsrat vorzulegen.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Das Wort "Vermarktungsfähigkeit" in Abs. 1 sollte durch "Vermarktung" ersetzt werden.

Die Vermarktungsfähigkeit wird durch das Angebot bestimmt.

Es wird als positiv erachtet, dass ein Leistungsauftrag auch an mehrere Tourismusorganisationen erteilt werden kann.

Die Vergabe eines Leistungsauftrages sollte immer durch die Regierung erfolgen. Der Leistungsauftrag enthält immer auch eine politisch-strategische Richtung und erscheint daher als sehr wichtig. Von einer Delegation an das Departement ist daher abzusehen.

Antrag:

- In Abs. 1 ist "Vermarktungsfähigkeit" durch "Vermarktung" zu ersetzen: "Der Kanton fördert die Vermarktung [...]".
- In Abs. 1 ist die Delegationsmöglichkeit an das zuständige Departement zu streichen.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

Wie vorstehend unter "Allgemeines" angeführt erscheint die teilweise Plafonierung der Finanzhilfe als starr und einengend. In Abs. 3 ist daher der Höchstbetrag von Fr. 50'000.-

pro Fall und Jahr zu streichen und der maximale Beitrag auf 50 % zu erhöhen. Dabei können in den 50 % auch in Wert gesetzte kantonale Leistungen enthalten sein (z.B. Leistungen des TBA, des Zivilschutzes o.ä.). Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen. Ohne Lockerung dieser Vorschrift werden Grossprojekte wie z.B. ein Eidgenössisches Schwing- oder Gesangsfest benachteiligt oder erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Antrag:

- Abs. 3: Erhöhung des maximalen Beitragssatzes auf 50 % und streichen des Höchstbetrages von Fr. 50'000.- pro Fall und Jahr.
- Abs. 3 ergänzen: An den maximalen Beitragssatz von 50 % werden andere kantonale Leistungen angerechnet.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Der maximale Beitragssatz von 50 % in Abs. 1 wird als i.O. betrachtet. Auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000.- pro Fall ist jedoch zu verzichten.

Eine Verknüpfung des kantonalen Beitrags mit einer mindestens gleichwertigen Leistung der Standortgemeinde nach Abs. 2 ist sachlich nicht zwingend. Eine analoge Verknüpfung findet sich ansonsten nicht mehr im Gesetz. Ein förderungswürdiges Projekt würde damit scheitern, wenn es die Gemeinde finanziell nicht "stemmen" könnte. Im Sinne von "gleichlangen Spiessen" zwischen den Gemeinden von unterschiedlicher Finanzkraft sollte daher der kantonale Förderbeitrag nicht von der Standortgemeinde abhängig gemacht werden. Abs. 2 ist daher zu streichen.

Antrag:

- Abs. 1: Fr. 50'000.- pro Fall als Höchstbetrag streichen.
- Abs. 2 streichen

Art. 10 Kantonale Tourismusabgabe: Grundsatz

Sollen, wie vorliegend angeregt, auch grössere Projekte über das Tourismusgesetz gefördert werden können, stellt sich die Frage der Finanzierung. Analog zur Strassenfinanzierung wäre dann eine Spezialfinanzierung zu prüfen.

Antrag:

Die Frage der Spezialfinanzierung ist zu prüfen.

Art. 11 Abgabepflicht

Bei den abgabepflichtigen Betrieben ist es wichtig, dass die hier verwendeten Begrifflichkeiten mit den Begriffen in anderen Gesetzen (Gastwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Raumplanungsgesetz etc.) übereinstimmen und unmissverständlich sind, um ein juristisches "Hick-Hack" und alifällige "Schlupflöcher" zu vermeiden, z.B.:

- Bauernhöfe (Beherbergung als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb gemäss RPG)?
- Besenbeizen (Gastwirtschaftsgesetz: „Gelegenheitswirtschaft")?
- Kurbetrieb (Abgabepflicht) - Heilstätten (keine Abgabepflicht)?
- Alpenschulen (Abgabepflicht) - Schulen (keine Abgabepflicht)?

Als Beispiel sei ein privat Versicherter angeführt, welcher die gleiche Leistung einmal im Hotel Heiden und einmal in der Rheinburg Klinik Walzenhausen bezieht. Für die gleiche Leistung besteht eine unterschiedliche Abgabepflicht.

Bei den öffentlichen Transportunternehmen gemäss Abs. 2 lit. c, insbesondere bei den Eisenbahnen, Postauto- und Busbetrieben, stellen wir die Frage nach der Opportunität der Abgabepflicht. Diese Unternehmen erbringen bereits sehr hohe eigene Marketingleistungen für den Tourismus im Kanton. Wir fragen daher ob es richtig ist, diese Unternehmen mit einem zusätzlichen Betrag zu belasten?

Antrag:

Die Begrifflichkeiten sind mit der übrigen Gesetzgebung abzugleichen.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den Zweitwohnungen stellen wir die Frage, ob statt einer Bemessung nach Zimmern eine Wohnungspauschale sachgerechter wäre?

Art. 14 Kommunale Kurtaxen, Grundsatz

In Abs. 2 ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der Ertrag aus der Kurtaxe - entgegen der langjährigen Rechtsprechung - ausdrücklich auch für die touristische Werbung verwendet werden kann.

Antrag:

Abs. 2 ergänzen: Ausweitung des Verwendungszwecks der kommunalen Kurtaxe auch zur Finanzierung touristischer Werbung.

Art. 16 Übertragung von Aufgaben

Gemäss den Erläuterungen verbleibt die Aufsicht bei der Gemeinde bzw. beim Gemeinderat. Die Aufsicht ist im Sinne der Klarheit in den Artikel aufzunehmen.

Antrag:

Ergänzung durch einen Abs. 2, Aufsicht.

Art. 17 Mitwirkungs- und Aufsichtspflicht

Die Abgabe basiert grundsätzlich auf der Selbstdeklaration. Art. 17 regelt die Kontrollmöglichkeiten. Es stellt sich die Frage, ob diese genügen oder ob allenfalls auch eine Prüfung vor Ort und damit ein Zutrittsrecht ins Gesetz aufgenommen werden müsste?

Antrag:

Aufnahme eines Zutrittsrechts prüfen.

Art. 18 Strafbestimmungen

Gemäss den Erläuterungen richtet sich die Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB (max. Fr. 10'000.-). Es ist zu prüfen, ob analog zum Verweis auf die StPO in Abs. 3, bezüglich des

Bussenrahmens im Sinne der Verständlichkeit ein Verweis auf das StGB zweckmässig wäre.

Antrag:

Bezüglich des Bussenrahmens ist ein Verweis auf das StGB zu prüfen.

Art. 19 Rechtsschutz

Gemäss Abs. 3 werden Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt. Ist es richtig, dass die zuständige Stelle (welche bereits die Leistungsvereinbarung ausgehandelt haben dürfte) entscheidet? Dies erscheint zumindest fraglich bzw. erläuterungsbedürftig.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Anträgen und Hinweisen dienen zu können. Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Inge Schmid, Präsidentin



Alex Müller, Geschäftsstelle

Gemeindekanzlei 071/791 70 21
E-Mail: richard.fischbacher@buehler.ar.ch

GEMEINDE
9055 BÜHLER AR



15. April 2015

Department
Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9055 Bühler, 16. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammern
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie den Gemeinderat Bühler eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

In der Zwischenzeit hat Ihnen die Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh. mit Brief vom 31. März 2015 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Der Gemeinderat Bühler schliesst sich diesen Ausführungen an.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Ingeborg Schmid

Richard Fischbacher

Kopie an:

- Herr Kantonsrat Gilgjan Leuzinger, Ob. Grüt 13, 9055 Bühler
- Herr Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Dorfstrasse 50, 9055 Bühler



Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei

15. April 2015

Gais
naturgemacht.

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Herr Lukas Gunzenreiner
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 13. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz | Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gunzenreiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 27. Februar 2015 teilten Sie uns mit, dass der Regierungsrat den Entwurf eines totalrevidierten Tourismusgesetzes verabschiedet habe und diese Unterlagen nun zur Vernehmlassung weitergebe.

Das geltende kantonale Tourismusgesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1976. Es wurde in all den Jahren viermal teilweise revidiert. In seiner inhaltlichen Ausgestaltung ist es zwar nach wie vor ein taugliches Instrument zur Förderung des Tourismus. Es beinhaltet aber zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss und überholt sind. Mit der Totalrevision des vorliegenden Gesetzes soll die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates gesetzlich verankert werden mit dem Ziel, Freizeitwerte im Kanton für Übernachtungsgäste, Tagesgäste aus der Region und die einheimische Bevölkerung zu schaffen. Neben der Anpassung von nicht mehr zeitgemässen Regelungen und der Schliessung von vorhandenen Regelungslücken, soll auch die politische Diskussion und die Auseinandersetzung über die Art und Weise der Tourismusförderung in Appenzell Ausserrhoden ermöglicht werden.

Erwägungen und Beschluss

Der Gemeinderat Gais dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zum Entwurf des kantonalen Tourismusgesetzes Stellung nehmen zu können. Die umfassenden Unterlagen hat der Gemeinderat anlässlich der letzten Sitzung eingehend beraten. Grundsätzlich ist er mit der regierungsrätlichen Vorlage einverstanden und unterstützt eine Totalrevision der bisherigen Bestimmungen.



Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
T +41 (0)71 791 80 81
F +41 71 791 80 89
www.gais.ch



Jedoch wird der Hinweis angebracht, dass für die Abwicklung der Datenerfassung (Kurtaxen, Meldezettel) der Behorbergungsbetriebe der Einsatz von möglichst zeitgemässen und modernen Kommunikationsmitteln ermöglicht werden soll. Die heutigen veralteten Erfassungsmethoden sollen gänzlich zu überdenken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Gais

Ernst Koller

Ernst Koller
Gemeindepräsident



Poland Lussmann
Poland Lussmann
Gemeindeschreiber



PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 082

Datum: 15. April 2015

Seite 1 und 2

Hinweis:

Gemeinderat

Tourismusgesetz - Totalrevision

- Stellungnahme

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 24. Februar 2015 hat der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden den Entwurf eines totalrevidierten Tourismusgesetzes zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Die gemeinderätliche Arbeitsgruppe, GP Erika Streuli, VGP Katharina Zwicker und GR Regula Delvai haben den Entwurf des Tourismusgesetzes besprochen.

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision ist aufgrund der diversen, in der Vergangenheit erfolgten Teilrevisionen, unbestritten. Auch wird es begrüsst, dass insbesondere für die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. hat auch eine Stellungnahme zur Totalrevision des Tourismusgesetzes ausgearbeitet und allen Gemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass grosse Tourismusprojekte mit dem neuen Tourismusgesetz nicht geregelt bzw. durch den engen finanziellen Rahmen nicht adäquat unterstützt werden können. Es wird die Frage gestellt, ob ein zweites „REKA-Feriedorf“ im Kanton damit eine Chance hätte. Sie beantragen, das grosse Wertschöpfungspotential im Tourismus in der Vorlage insbesondere bezüglich der finanziellen Förderung von touristischen „Grossvorhaben“ nochmals zu überdenken. Im Weiteren werden Änderungsanträge zu verschiedenen Gesetzesartikeln vorgeschlagen.

Erwägungen

Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz kann grossmehrheitlich unterstützt werden.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den Zweitwohnungen ist unklar, welche Zimmer für die Bemessung angegeben werden müssen oder ist es die Anzahl Betten?

Eine Wohnungspauschale wäre sachgerechter.

Art. 13 Erhebung

Im Abs. 1 wird festgehalten: *Die zuständige kantonale Stelle verlangt und bezieht die Tourismusabgabe auf Grundlage der Selbstdeklaration der Abgabepflichtigen.*

Die Meldepflicht wird neu auf Grundlage einer Selbstdeklaration festgelegt.

Im Abs. 2 steht: *Die Gemeinden melden der zuständigen kantonalen Stelle periodisch die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde.*

Auf der Gemeindeverwaltung sind alle Gebäude und Wohnungen der Gemeinde im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen. Es gibt keine Meldepflicht für die Abgabepflichtigen. Somit könnten, wenn der Verkehrsverein zu gegebener Zeit sich auflösen würde, nur die bekannten Abgabepflichtigen gemeldet werden.

In Grub ist der Verkehrsverein für den Einzug der Tourismusabgabe des Kantons zuständig. Gleichzeitig wird die Kurtaxe bei den Abgabepflichtigen eingefordert. Die kantonale Abgabe wird nach dem Einzug weitergeleitet.

Wenn gemäss Art. 13 Abs. 1 inskünftig die zuständige kantonale Stelle die Tourismusabgabe bei den Abgabepflichtigen der Gemeinde einzieht, bedeutet dies die Auflösung des Verkehrsvereins in unserer Gemeinde. Wenn nur noch die Kurtaxen in Rechnung zu stellen sind, wird sich der Einzug voraussichtlich aufgrund der kleinen Beträge als sehr aufwändig und teilweise mühsam zeigen.

Ist es das Ziel mit diesem neuen Tourismusgesetz, dass noch bestehende und funktionierende Verkehrsvereine kleiner Gemeinden sich auflösen müssen?

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, den Erwägungen der gemeinderätlichen Arbeitsgruppe zuzustimmen.

Protokollauszug an:

- Departement Volks- und Landwirtschaft, Departementssekretariat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau – als Word-Datei (Lukas.Gunzenrainer@ar.ch)
- GP Erika Streuli
- VGP Katharina Zwicker
- GR Regula Delvai

9035 Grub AR, 21. April 2015



Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinde Heiden
im Appenzellerland über dem Bodensee
www.heiden.ch



HEIDEN

28. April 2015

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9110 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Norbert Näf
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
norbert.naef@heiden.ar.ch

Departement Volks- und Land-
wirtschaft
Departementssekretariat
Lukas Gunzenreiner
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 23. April 2015

Stellungnahme zur Totalrevision des Tourismusgesetzes

Sehr geehrter Herr Gunzenreiner

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Tourismusgesetzes.

Der Gemeinderat Heiden unterstützt die Vornehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 31. März 2015. Zusätzlich sind wir der Meinung, dass Art. 11 Abs. 2 lit. b des neuen Gesetzes gestrichen werden sollte. Dieser besagt, dass kleinere Skilifte und Sportschulen neu auch Abgaben bezahlen müssten. Solche Betriebe haben heutzutage – trotz viel Freiwilligenarbeit – mit dem Überleben zu kämpfen und würden so mit einer weiteren Steuer nur bestraft.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden



Norbert Näf
Gemeindepräsident



Rita Tobler
Gemeindeschreiberin

**Gemeindepräsidium****Gemeindekanzlei**

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 50

Telefax 071 354 54 17

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

renzo.andreani@herisau.ar.ch

AR

14. April 2015

21. April 2015

Departement Volks- und
Landwirtschaft
Frau Marianne Koller-Bohl
Regierungsrätin
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Vernehmlassung zur Totalrevision des Tourismusgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Koller
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 laden Sie uns ein, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen dafür und reichen folgende

Vernehmlassung

ein.

Ausgangslage

Das aus dem Jahr 1976 stammende Tourismusgesetz soll an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Mit der Totalrevision sollen die Strategie des Kantons gesetzlich verankert und Regelungslücken geschlossen werden. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 24. April 2015.

Erwägungen

Die Gemeinde begrüsst die fällige Überarbeitung und Anpassung des Gesetzes an die heutigen Gegebenheiten. Die Chance soll genutzt werden, die Regelungen zu vereinfachen und zukunftsfähig zu machen. Gleichzeitig sind aber auch die Bedürfnisse der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Förderung und Vermarktung touristischer Angebote

Eine genügende finanzielle Unterstützung der ATAG (Appenzellerland Tourismus AG) ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung der Tourismusstrategie und die Vermarktung der touristischen Angebote. Der Wechsel zur prozessorientierten anstelle der institutionellen Förderung wird begrüsst. Damit können sowohl die nachfragehaltige Problemstellung besser befriedigt und Projekte ohne übertriebene geographische Rücksichtnahmen zum Wohle aller Beteiligten einfacher umgesetzt werden. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung des Leistungsauftrages an die ATAG anzuhören.



Unterstützung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Die vorgesehenen Fördermassnahmen zur Verbesserung der Beherbergungssituation finden Unterstützung. Der Nachholbedarf ist vorhanden und ausgewiesen. Die in Artikel 6 vorgeschlagenen Finanzierungsbeiträge von maximal 50'000 Franken pro Gesuch können für einzelne Gemeinden unter Umständen Probleme bedeuten. Der Beitrag des Kantons in gleicher Höhe wird nur bezahlt, wenn sich auch die Standortgemeinde beteiligt. In Zeiten angespannter Finanzlagen könnte diese Regelung dazu führen, dass sich die Standortgemeinde nicht in der Lage sieht, einen Beitrag zu leisten. Dadurch würde der Antragsteller auch den möglichen Kantonsbeitrag verlieren.

Kantonale Tourismusabgabe (eine statt zwei Abgaben)

Der Vorschlag, die kantonale Beherbergungstaxe und die kantonale Tourismusabgabe durch eine einzige Abgabe zu ersetzen, ist aus Sicht des Kantons nachvollziehbar. Neu sollen auch Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten beitragspflichtig sein.

Erhebung der Beitragspflichtigen für die kantonale Tourismusabgabe

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 13, Absatz 2, verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle die Abgabepflichtigen zu melden. Neu soll die Tourismusabgabe von der Erteilung einer Alkoholausschankbewilligung entkoppelt werden. Es stellt sich die Frage, wie eine vollumfängliche Erfassung der pflichtigen Betriebe erreicht werden soll, herrscht doch Handels- und Gewerbebefreiung ohne die Verpflichtung einer Registration. Neueröffnungen von Betrieben zu erfahren ist oftmals dem Zufall überlassen. Zudem bedeutet die Abgrenzungsfrage, ob ein Betrieb pflichtig ist oder nicht, zusätzlichen Aufwand für die Gemeinden. Naheliegender wäre, wenn auch die Neuanmeldungen beim Handelsregisteramt durch die zuständige kantonale Stelle direkt abgefragt und damit das Register selbständig ergänzt würde.

Problematik beim Festhalten an den Kurtaxen

Die Totalrevision des Tourismusgesetzes soll genutzt werden, eine umfassende und für alle Beteiligten optimierte Lösung zu finden und alte Verhaltensmuster zu eliminieren.

In Artikel 14 des Entwurfs ist festgehalten, dass die Gemeinden weiterhin Kurtaxen erheben können. Dies würde bedeuten, dass die beitragspflichtigen Betriebe sowohl vom Kanton für die Pauschalabgabe wie auch von der Gemeinde für die Kurtaxe kontaktiert würden. Diese Lösung ist nicht kundenfreundlich, administrativ aufwendig und deshalb zu überdenken.

Vereinfachungen / Abbau von Bürokratie

Bei den ganzen Überlegungen werden der Abbau von bürokratischen Aufwendungen sowie vor allem die Bedürfnisse der Gemeinden zu wenig berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn einerseits die kantonale Tourismusabgabe vereinfacht wird, andererseits aber die Gemeinden weiterhin Kurtaxen erheben können/sollen.

Diese Lösung würde bedeuten, dass Betriebe, die an den Kanton eine jährliche Pauschale bezahlen, zusätzlich weiterhin für jede Übernachtung einen separaten Beleg auszufüllen haben, damit die Kurtaxe mit der Gemeinde abgerechnet werden kann. Zudem bedeutet das Festhalten an der Kurtaxenlösung, dass im Kanton wieder 20



verschiedene Kurtaxenreglemente, wenn möglich mit grossen unterschiedlichen Bestimmungen, ausgearbeitet werden müssen. Zudem ist die Maximalhöhe der Kurtaxe nicht bestimmt, so dass in Zeiten angespannter Finanzlagen die Versuchung entstehen könnte, die Gebühren zu erhöhen und Aufgaben unter den Oberbegriff „Tourismus“ zu stellen, damit diese aus den Kurtaxeneinnahmen bezahlt werden können.

Selbstverständlich kann auch argumentiert werden, dass es den Gemeinden frei steht, überhaupt Kurtaxen zu erheben.

Im Sinne des Bürokratieabbaus würde sich anbieten, einen bestimmten Prozentsatz der kantonalen Einnahmen an die Gemeinden abzutreten. Dies funktioniert zum Beispiel bei den Hundesteuern und den Gebühren für das Aufstellen von Geldspielautomaten bereits einwandfrei. Bei diesem Verfahren wären die Pauschaltarife entsprechend anzuheben, damit die Abgabe an die Gemeinden auch gedeckt ist. Auf diese Weise würde auch die Motivation der Gemeinden gefördert, neue pflichtige Betriebe zu eruieren und zu melden.

Mit dieser Lösung würde bei den Unternehmen und Betrieben, beim Kanton und bei den Gemeinden Bürokratie abgebaut und Doppelspurigkeiten vermieden, die Beitragszahlenden von administrativen Aufgaben entlastet und das ganze Einzugsverfahren vereinfacht.

Wir ersuchen Sie, bei der Totalrevision des Tourismusgesetzes die aufgezeigten Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Renzo Andreani
Gemeindepräsident

Thomas Baumgärtner
Gemeindeschreiber



GEMEINDEVERWALTUNG 9064 HUNDWIL AR

Gemeinderat

Gemeindeverwaltung
Dorf 12 / Postfach 17
Telefon 071 367 18 18
E-Mail gemeinde@hundwil.ar.ch

23. APR. 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9064 Hundwil, 21.04.2015

Totalrevision Tourismusgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Gemeinden eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes, Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

Allgemeines

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision ist aufgrund der diversen, in der Vergangenheit erfolgten Teilrevisionen, unbestritten. Eine Zusammenarbeit im regionalen Bereich auch über die Kantonsgrenzen hinweg, soll weiterhin möglich sein, wenn nicht sogar gefördert werden.

Wir stützen uns auf die Eingabe der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz ab.

Wir begrüßen in Art 12 Bemessungsgrundlag, eine gewisse Differenzierung nach Grösse und Art des Betriebes.

Eine Tourismusabgabe des öffentlichen Verkehrs (Art.12) ist einerseits die logische Konsequenz, andererseits gilt es aber auch zu beachten, dass letztendlich die Gemeinden die Defizite derer zu tragen haben.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Seite 114
 Datum 31. März 2015

Lutzenberg
 im Appenzellerland



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Trakt, Nr. 45

7. Gewerbe, Industrie, Handel, Land- und Forstwirtschaft, 7.12. Verkehrsverein, Kurwesen, Fremdenverkehr, 7.12.1. Gesetze und Verordnungen / Tourismusgesetz AR, Totalrevision, Vernehmlassungsantwort

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 hat das Departement Volks- und Landwirtschaft das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Tourismusgesetzes eingeleitet.

„Das heute gültige kantonale Tourismusgesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1976. Es wurde in all den Jahren viermal totalrevidiert und ist dementsprechend ein Flickwerk. In seiner inhaltlichen Ausgestaltung ist es zwar nach wie vor ein zur Förderung des Tourismus taugliches Instrument. Es beinhaltet jedoch zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss und daher überholt sind. Zudem bildet es die neueren Entwicklungen in der Tourismusförderung nicht mehr ab. Mit der Totalrevision des Tourismusgesetzes soll die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrats gesetzlich verankert werden mit dem Ziel, Freizeitwerte im Kanton für Übernachtungsgäste, Tagesgäste aus der Region und die einheimische Bevölkerung zu schaffen. Schliesslich soll neben der Anpassung von nicht mehr zeitgemässen Regelungen und der Schliessung von vorhandenen Regelungslücken auch die politische Diskussion und die Auseinandersetzung über die Art und Weise der Tourismusförderung in Appenzell Ausserrhoden ermöglicht werden.“

Grundzüge der Vorlage

a) Allgemeines

Ziel der vorliegenden Totalrevision ist ein schlanker übersichtlicher Rahmenerlass, der die heute bestehenden Rechtsgrundlagen ersetzt und alle notwendigen Vorschriften für eine zeitgemässe Tourismusförderung im Kanton enthält. Der Kanton unterstützt den Tourismus finanziell in ausgewählten strategischen Bereichen. Die grundsätzliche Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote und der damit verbundenen Prozesse ist Aufgabe eines Leitunternehmens (Destination-Management-Organisation, Tourismusorganisation).

b) Fördermassnahmen

1. Förderung natürlicher und kultureller Grundlagen des Tourismus
2. Förderung der Vermarktung touristischer Angebote
3. Unterstützung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

c) Verzicht auf Finanzhilfen an touristische Infrastrukturen

Der Kanton stellt seit Mitte der neunziger Jahre jährlich Fr. 150'000,00, seit 2006 Fr. 100'000 für Beiträge an touristische Infrastrukturen (touristische Anlagen und Einrichtungen sowie Gastgewerbebetriebe) zur Verfügung, um investitionswillige Unternehmer mit À-fonds-perdu-Beiträgen zu unterstützen. Diese Beiträge sind als finanzielle Anreize im Sinn einer Anschubfinanzierung zu verstehen. Die heute zur Verfügung stehenden Mittel können aber keine Impulswirkung erzielen, da bei grösseren Projekten die zur Verfügung stehende Summe nicht ausreicht. Mit

Seite 115

Datum 31. März 2015

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

den vorhandenen Geldern kann auch keine antizyklische Politik lanciert werden, da die Beiträge des Kantons die Finanzierungslücken bei Investitionen nicht zu schliessen vermögen. Das Sparprogramm des Kantons (Entlastungsprogramm 2015/2016) sieht zudem einen vollständigen Verzicht dieser Fördergelder ab 2015 vor. Aus diesem Grund verzichtet der Gesetzesentwurf auf die Finanzierung von touristischen Infrastrukturen. Touristische Infrastrukturen, insbesondere Hotelprojekte, sollen künftig ausschliesslich über NRP-Mitteln unterstützt werden.

d) Kantonale Tourismusabgabe (eine statt zwei Abgaben)

Die Vorlage sieht vor, die kantonalen Beherbergungstaxen und die kantonale Tourismusabgabe durch eine einzige neue Abgabe zu ersetzen, die mit nach Art und Grösse der Betriebe abgestuften jährlichen Pauschalen arbeitet. Mit der neuen Abgabe sollen die Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten motiviert werden, Hotelbetten, Ferienhäuser sowie Ferien- und Zweitwohnungen vermehrt einer „Vermietung“ zuzuführen, weil damit keine Mehrabgaben in Form von Beherbergungstaxen mehr anfallen und die damit verbundenen Kosten der Erhebung wegfallen. Zudem kann damit der Gefahr von Steuerhinterziehung begegnet werden, da heute von Seiten des Kantons keine Kontrollen darüber möglich sind, wie viele Personen und welche Personen im Kanton übernachten. Gleichzeitig soll die Abgabepflicht von Hotelbetrieben (z.B. Hotels, Kurhäuser, Gasthäuser, Pensionen) und Parahotelleriebetrieben (z.B. Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherbergen) sowie Gastgewerbebetrieben (z.B. Restaurants, Bars und Besenbelzen) auf Zweitwohnungen, Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (z.B. Alpenschulen, Anbieter von Outdooraktivitäten) sowie öffentliche Transportunternehmen (z.B. Seil- und Bergbahnen, Eisenbahn- und Busunternehmen) ausgedehnt werden. Mit dem Einbezug der Anbieter von touristischen Aktivitäten und der öffentlichen Transportunternehmen, die im Kanton einen hohen Anteil an touristischen Verkehrsleistungen erbringen, sollen neu auch die Tagestouristen indirekt erfasst werden.

Gleichzeitig soll die neue Tourismusabgabe von der Erteilung einer Alkoholausschankbewilligung entkoppelt werden. Heute ist die Tourismusabgabe an die Erteilung einer wirtschaftspolizeilichen Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz geknüpft. Abgabepflichtig sind Gastgewerbebetriebe, die Alkohol entgeltlich abgeben. Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Tatbestand der Alkoholausschankbewilligung und den durch die kantonale Tourismusförderung direkt oder indirekt profitierenden Gastgewerbebetrieben.

e) Keine Ausweitung der Abgabepflichtigen („Innerrhoder Modell“)

Der Gesetzesentwurf sieht bewusst von einer Tourismusabgabe ab, die auf den aus dem Tourismus empfangenen wirtschaftlichen Effekten basiert (z.B. Verkaufsläden, Tankstellenshops, Bauindustrie, „Innerrhoder Modell“). Gegen diesen Ansatz spricht – neben einem hohem Vollzugsaufwand für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe –, dass eine genaue Berechnung des wirtschaftlichen Effekts nicht möglich ist. Zudem würde im Fall, dass alle Betriebe etwas bezahlen müssten, quasi durch die Hintertür eine neue Steuer für alle eingeführt. Unter solchen Voraussetzungen könnte der Tourismus auch gleich direkt mit allgemeinen Steuermitteln gefördert und auf die Tourismusabgabe verzichtet werden.

f) Festhalten an den Kurtaxen

Die Kurtaxen sollen das einzige Instrument der Gemeinden bleiben, touristische Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen in den Gemeinden zu finanzieren. Die damit finanzierten Massnahmen müssen primär dem Gast zugutekommen, ausgeschlossen ist daher eine Mittelverwendung für die Finanzierung von ordentlichen Ge-

Seite 116
Datum 31. März 2015

Lutzenberg
Im Appenzellerland



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

meindeaufgaben. Von einer Ermächtigung der Gemeinden, zusätzlich zu den Kurtaxen weitere (z.B. betriebsabhängige) Tourismusförderungsabgaben zu erheben, wird bewusst verzichtet.

g) Finanzierung von Fördermassnahmen

Die Fördermassnahmen werden – mit Ausnahme der NRP-finanzierten Massnahmen – anstelle der heutigen kantonalen Abgaben (Beherbergungstaxe und Tourismusabgabe) durch eine zweckgebundene Tourismusabgabe ersetzt sowie aus allgemeinen Steuermitteln finanziert.

Die Vergabe des Leistungsauftrags nach Art. 3 des vorliegenden Gesetzes fällt in die abschliessende Zuständigkeit des Regierungsrats und kann an das Departement delegiert werden. Für die übrigen Ausgaben gelten die üblichen Finanzkompetenzen, wobei der Regierungsrat die Kompetenzen nachgeordneter Stellen per Verordnung regeln kann.

h) Aufhebung der Tourismuskommission

Die regierungsrätliche Tourismuskommission hat nach geltendem Recht das zuständige Departement über Fragen des Tourismus zu beraten, Gesuche zu begutachten und für die nötige Koordination innerhalb der beteiligten Organisationen zu sorgen. Diese Kommission übernahm damit – abgesehen von der Beratertätigkeit – eigentliche Vollzugsaufgaben der Verwaltung. Nachdem gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf keine Beiträge mehr an touristische Infrastrukturen geleistet werden, ist diese Kommission nicht mehr notwendig, da deren Kernaufgabe entfällt. Deshalb kann diese Kommission ersatzlos aufgehoben werden.

Erwägungen

Gemeinderat Peter Schalch und Gemeindeschreiberin Isabelle Coray-Kamber haben den Vernehmlassungstext geprüft und zuhanden des Gemeinderats eine Stellungnahme erarbeitet. Gleichzeitig haben sie Daniel Chardon, Präsident des Verkehrsvereins Wagnacht-Lutzenberg, zum Mitbericht eingeladen.

Für die Gemeinde hat der vorliegende Gesetzesentwurf keine weiteren Auswirkungen. Die Erhebung der Kurtaxe, welche im Aufgabenbereich der Gemeinden liegt, wird beibehalten und auch die Delegation der selbigen Aufgabe an den Verkehrsverein ist weiterhin zulässig.

Die Neuregelung der Beitragsstruktur durch den Wegfall der kantonalen Beherbergungstaxe und der Einführung einer pauschalen Tourismusabgabe wird begrüsst. Damit werden sämtliche touristischen Institutionen und Betriebe auf dieselbe Weise in die Pflicht genommen. Gleichzeitig ist aus dem Berechnungsschema zu konstatieren, dass die kleineren Hotelbetriebe eher weniger bezahlen müssen und die Ferienhaus-Eigentümer anhand der vorhandenen Betten veranlagt werden. Durch die Ausweitung der Tourismusabgabe auf die Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten und den öffentlichen Transportunternehmen ist hingegen mit Mehreinnahmen gegenüber der ursprünglichen Praxis zu rechnen.

Seite 117

Datum 31. März 2015

Lutzenberg
im Appenzellerland



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Stellungnahme von Gemeinderat Peter Schalch:

Die Totalrevision des Tourismusgesetzes ist aufgrund der in der Vergangenheit verschiedentlich getätigten Anpassungen und Teilrevisionen, sowie des stetigen Wandels in der Tourismusbranche eine unbestrittene Notwendigkeit. Dies hat der Regierungsrat erkannt und das Projekt unter Beizug eines externen Fachberaters ausgearbeitet, was sicher zu begrüßen ist.

Der Entwurf für die Totalrevision des Tourismusgesetzes präsentiert sich als schlanker und übersichtlicher Rahmengericht, der die heute bestehenden Rechtsgrundlagen ersetzt und alle notwendigen Vorschriften für eine zeitgemässe Tourismusförderung im Kanton enthält. Das neue Gesetz soll für den Kanton gegenüber der jetzigen Situation keine Mehrkosten verursachen, trotzdem sollen mehr Fördergelder gesprochen werden. Diese werden durch zusätzliche Einnahmen bei der Tourismusabgabe, durch Erweiterung der Zahlungspflichtigen Dienstleistungs-Anbieter ausgeglichen. Aus meiner Sicht kann diesem Vorschlag die Zustimmung erteilt werden.

Stellungnahme des Verkehrsvereins Wienacht-Lutzenberg

Der Präsident des Verkehrsvereins Wienacht-Lutzenberg, Daniel Chardon, hat ebenfalls zuhanden des Gemeinderats eine kurze Stellungnahme abgegeben: Tönt alles vernünftig, Was mir aber ein wenig fehlt (oder ich habe es nicht gefunden):

- Was hätte man von den Bündnern und Wallisern lernen können? (die ja ihre Tourismusgesetze auch komplett revidiert haben)
- d.h. die Tourismusabgabe auch als Wirtschaftsabgabe zu verstehen und andere Branchen miteinzubeziehen. Kenne die dortigen Details zu wenig.
- Dann wird eine Abgabe evtl. auch eine Wirtschaftsförderungs- und nicht mehr nur eine Tourismusabgabe. Tatsache ist, dass jeder Tourist nicht nur im Transport und in der Beherbergung Geld liegen lässt, sondern auch im Gewerbe, beim Shoppen usw. Das zeigen viele Studien.

Dieser im Rahmen eines Gesetzes nicht leicht aufzulösende Aspekt ist m.E. ungenügend berücksichtigt.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Die vorliegende Totalrevision des kantonalen Tourismusgesetzes wird genehmigt. Der Gemeinderat Lutzenberg genehmigt damit die vorstehende Vernehmlassungsantwort zuhanden des Departements Volks- und Landwirtschaft.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Volks- und Landwirtschaft AR, Reglerungsgebäude, 9102 Herisau
- Akten

Seite 118

Datum 31. März 2015

Lutzenberg
im Appenzellerland



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

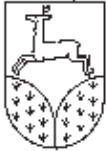
Versandt: 02. APR. 2015

Gemeinderat Lutzenberg

Werner Meier
Gemeindepräsident

Isabelle Coray-Kamber
Gemeindeschreiberin





GEMEINDERAT REHETOBEL

Beschluss Nr. 2015-47

Seite 1 von 2

Protokollauszug

Sitzung vom 21. April 2015

Traktandum Vernehmlassung Totalrevision Tourismusgesetz (TG)

Archiv 1.1.5 Kantonale Gesetze (Vernehmlassungen) + Kantonsverfassung
 14.9 Verkehrsverein
 7.12 Fremdenverkehr / Kurwesen
 Geschäft Nr. 2015-33

Als Beilagen zu diesem Protokoll gelten:

1. Entwurf Tourismusgesetz (TG)
2. Erläuternder Bericht zum Tourismusgesetz
3. Stellungnahme Gemeindepräsidienkonferenz AR

Sachlage:

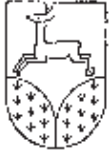
Das heute gültige kantonale Tourismusgesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1976. Es wurde in all den Jahren viermal teilrevidiert und ist entsprechend ein „Flickwerk“. In seiner inhaltlichen Ausgestaltung ist es zwar nach wie vor ein taugliches Instrument zur Förderung des Tourismus. Es beinhaltet aber zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss und überholt sind. Zudem bildet es die neueren Entwicklungen in der Tourismusförderung nicht mehr ab. Mit der Totalrevision des Tourismusgesetzes soll die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates gesetzlich verankert werden mit dem Ziel, Freizeitwerte im Kanton für Übernachtungsgäste, Tagesgäste aus der Region und die einheimische Bevölkerung zu schaffen. Schliesslich soll neben der Anpassung von nicht mehr zeitgemässen Regelungen und der Schliessung von vorhandenen Regelungslücken auch die politische Diskussion und die Auseinandersetzung über die Art und Weise der Tourismusförderung in Appenzell Ausserrhoden ermöglicht werden.

Der Gemeinderat wurde zur Vernehmlassung eingeladen. Gemeindeschreiber Kevin Friedauer hat die Unterlagen zudem an den Verkehrsverein weitergeleitet und nach einer Stellungnahme gefragt. Bis heute ist keine Stellungnahme eingegangen.

Erwägungen:

Grundsätzlich kann die Totalrevision befürwortet werden und der Gemeinderat schliesst sich der Gemeindepräsidienkonferenz an. Ein Vorbehalt wird gegenüber Art. 11 Abgabepflicht gemacht. Darin ist vorgesehen, dass die Tourismusabgabe auch für öffentliche Transportunternehmen gilt. Diese Unternehmen erbringen nicht nur Tourismusdienstleistungen sondern dienen auch der Erschliessung der Gemeinden. Aus diesem Grund wird die Abgabe insbesondere für Postautobetriebe in Frage gestellt.

Eine Schwierigkeit dürften in Zukunft Internetanbieter wie AirBNB werden, da fast keine Kontrolle stattfinden kann.



GEMEINDERAT REHETOBEL

Beschluss Nr. 2015-47

Seite 2 von 2

Beschluss:

1. Die Totalrevision des Tourismusgesetzes wird im Sinne der Erwägungen befürwortet.

Mitteilungen an:

- Departement Volks- und Landwirtschaft, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Akten / GR-Pendenzenkontrolle

versandt am: 01. MAI 2015



IM NAMEN DES GEMEINDERATES REHETOBEL


Ueli Graf
Gemeindepräsident


Kevin Friedauer
Gemeindeschreiber



Gemeinderat
9411 Reute AR
Telefon 071 898 82 60
Telefax 071 898 82 69
e-mail: gemeindekanzlei@reute.ar.ch

27. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9411 Reute, 23. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie uns die Totalrevision des Tourismusgesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat hat den Entwurf für das Tourismusgesetz an seiner Sitzung vom 23. April 2015 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich schliesst sich der Gemeinderat der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 31.3.2015 an.
2. Art. 14 Abs. 1 ist zu ändern: Streichung des Wortes „entgeltliche“

Darf nur für das entgeltliche Beherbergen eine Kurtaxe erhoben werden, entfallen die Einnahmen aus allen selbstgenutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern. Kurtaxen müssen auch für selbstgenutztes Wohneigentum auswärtiger Grundelgentümer erhoben werden können.

3. Art. 14 Abs. 2 ist offener zu formulieren.

Der Verwendungszweck der kommunalen Kurtaxe ist auszuweiten, damit sie zur Finanzierung aller dem Tourismus dienenden Ausgaben verwendet werden darf.





Wir hoffen, dass unsere Anträge in die definitive Fassung des Gesetzes einfließen

Freundliche Grüsse



GEMEINDERAT REUTE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:





Departement Volks- und Landwirtschaft
 Marianne Koller-Bohl
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

30. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann

Der Gemeinderat Schönengrund hat an seiner Sitzung vom 28. April 2015 die Totalrevision des Tourismusgesetzes intensiv diskutiert. Als Grundlage diente die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR vom 31. März 2015 an Ihr Departement.

Der Gemeinderat Schönengrund schliesst sich der Stellungnahme des oben erwähnten Schreibens vollumfänglich an und hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
 IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND

Hedi Knaus-Grüniger
 Gemeindepräsidentin

Sonja Hartmann
 Gemeindeschreiberin

27. April 2015



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Departement Volks- und Landwirtschaft
Landammann Marianne Koller-Bohl
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Schwellbrunn, 23. April 2015

Kantonale Vernehmlassung; Tourismusgesetz; Totalrevision; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Frau Landammann

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Gemeinden eingeladen, sich zur Totalrevision des Tourismusgesetzes vernehmen zu lassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir innert Frist wie folgt Stellung:

Allgemeines

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat Schwellbrunn die Totalrevision des Tourismusgesetzes im Bestreben, eine neue, tragfähige Basis für die Weiterentwicklung des Tourismus in Kanton und Region zu schaffen. Allerdings erachtet der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf als mut- und visionslos. Er beschränkt sich nach seiner Einschätzung im Wesentlichen auf die Verwaltung der in den vergangenen Jahren mit der Appenzellerland Tourismus AG neu geschaffenen Strukturen. Vermisst wird ein klares und kraftvolles Bekenntnis zum Appenzellerland als wichtige Tourismusdestination in der Ostschweiz. Auch wird darauf verzichtet, wichtige Signale bezüglich des Willens zur regionalen Zusammenarbeit zu setzen.

Aufgrund der restriktiven Vorgaben des Gesetzesentwurfs hinsichtlich der Finanzierung von touristischen Angeboten überantwortet der Kanton die Initiative für neue, grosse Würfe – seien es Infrastruktur oder wichtige Veranstaltungen – einseitig privaten Investoren und Angebotserbringern. Erfahrungen zeigen jedoch, dass entsprechende Signale seitens der Standortkantone resp. der Regionen wichtig sind, damit eine Basis für solche Angebote, welche überregional ausstrahlen, geschaffen werden kann. Die Begründung des Verzichts auf eine wirkungsvolle Förderung aufgrund momentaner Sparprogramme vermag nicht zu überzeugen.

Der Gemeinderat beantragt daher, die Vorlage nochmals grundlegend zu überprüfen und den Fokus auf wirkungsvollere, stark regional/überregional geprägte Tourismusförderung auszurichten.

Im Einzelnen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Es wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeit über die Grenzen nicht nur zu unterstützen, sondern die Regionalisierung der Tourismusförderung und -vermarktung als strategisches Ziel zu benennen.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Im Sinne einer starken Identifikation resp. einer klaren Strategie hinsichtlich der touristischen Entwicklung in der Region, sollten Leistungsaufträge grundsätzlich vom Regierungsrat erteilt werden.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

Art und Rahmenbedingungen bezüglich der Finanzhilfen sind grundsätzlich im Hinblick auf die Ziele der regionalen Tourismusentwicklung zu überprüfen. Es wird angeregt, dass wichtige Initiativen kraftvoller gefördert werden können.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Eine Forderung nach einer gleichwertigen Beitragsleistung der Standortgemeinden unterminiert interessante Projekte in finanzschwachen Gemeinden. Ausschlaggebend für eine Förderung sollte ausschliesslich die Qualität des Projekts sein.

Art. 11 Abgabepflicht / Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Grundsätzlich wird die Abkehr von einer Abgabe, welche auf die Anzahl Übernachtungen resp. Anzahl erbrachter Dienstleistungen abstellt, begrüsst. Dies dürfte die Erhebung der Abgabe erleichtern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kreis der Abgabepflichtigen eindeutig bestimmt ist. Der Gemeinderat beantragt daher, den Kreis der abgabepflichtigen Betriebe und Institutionen und die Höhe der Abgaben nochmals im Detail zu überprüfen. So sollte insbesondere die Abgabepflicht von Kleinanbietern kritisch hinterfragt werden. Die Bemessungsgrundlagen sollen einfach nachzuvollziehen resp. zu überprüfen sein. So stellt sich beispielsweise bei den Zweitwohnungen die Frage, ob statt einer Bemessung nach Zimmern eine Wohnungspauschale sachgerechter wäre.

Art. 14 Kommunale Kurtaxen, Grundsatz

In Absatz 2 ist die Verwendung der kommunalen Kurtaxen für die touristische Werbung aufzunehmen.

Art. 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Um eine Kontrolle der Selbstdeklaration zu ermöglichen, ist die Zulässigkeit einer Überprüfung vor Ort in das Gesetz aufzunehmen.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen und Änderungsvorschläge im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs des Tourismusgesetzes.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident



Röbi Signer, Gemeindeschreiber


Gemeindeverwaltung

Gemeindkanzlei

 CH-9042 Speicher
 Tel. 071 343 72 07
 Fax 071 343 72 10
 www.speicher.ch

Stefan Weber
 Gemeindeschreiber
 stefan.weber@speicher.ar.ch

27. April 2015
EINSCHREIBEN

 Departement Volks- und
 Landwirtschaft des Kantons
 Appenzell Ausserrhoden
 Frau Landammann Marianne Koller-Bohl
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau 2

9042 Speicher, 24. April 2015

Totalrevision des kantonalen Tourismusgesetzes / Unterstützung der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A. Rh. vom 31. März 2015

Sehr geehrte Frau Landammann Koller Bohl, sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Totalrevision des kantonalen Tourismusgesetzes danken wir Ihnen. Nach Prüfung der Sachlage verzichten wir auf eine eigene Antwort und unterstützen vollumfänglich die entsprechende Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A. Rh. vom 31. März 2015.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

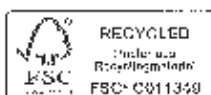
GEMEINDEKANZLEI SPEICHER

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Langenauer

Stefan Weber

- Kopie z. K. an: - GR


NAHELIEGEND.



GEMEINDERAT

Dorf 9, Postfach 163, 9053 Teufen
 Tel. 071 335 00 26 Fax. 071 333 34 07
roger.boeni@teufen.ar.ch ♦
www.teufen.ch

Departement Volks- und
 Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

17. April 2015

9053 Teufen, 16. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Gemeinde Teufen eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

1. Ausgangslage

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision des Tourismusgesetzes ist unbestritten. In dieser Stellungnahme wird nur auf die Anliegen der Gemeinde eingegangen.

2. Beurteilung

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

Art. 11 Abgabepflicht

Bei den abgabepflichtigen Betrieben ist es wichtig, dass die verwendeten Begrifflichkeiten

- mit den Begriffen in anderen Gesetzen (Gastwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, etc.) übereinstimmen, z.B. Besenbeiz – Gelegenheitswirtschaft (Gastgewerbe-gesetz);
- gleichartige Betriebe gleich behandelt werden, z.B. Kurbetrieb (Abgabepflicht) – Heilstätten (keine Abgabepflicht), Alpenschule (Abgabepflicht) – Schulen (keine Abgabepflicht), etc.; und
- die Abgabepflicht von öffentlichen Transportunternehmen generell überprüft wird. Der Grundauftrag besteht aus der Versorgung des Kantons AR mit Transportleistungen (gemäss den Vereinbarten Leistungen mit dem Besteller) und nicht aus Tourismusangeboten. Transportleistungen werden auch von Touristen genutzt und über den Fahrpreis abgegolten.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den Zweitwohnungen wäre eine Bemessung „pauschal pro Wohnung“ statt pro Zimmer einfacher in der Handhabung und sachgerechter.

Art. 14 Kommunale Kurtaxen, Grundsatz

In Abs. 2 ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der Ertrag aus der Kurtaxe ausdrücklich auch für die Finanzierung für touristische Werbung verwendet werden kann (aktuell ausgeschlossen).

Art. 16 Übertragung von Aufgaben

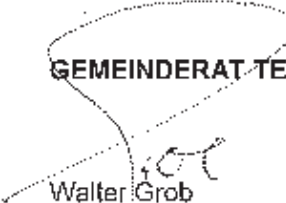
Die Aufsicht verbleibt bei der Gemeinde bzw. beim Gemeinderat. Das soll in einem Abs. 2 Aufsicht ergänzt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Anträgen und Hinweisen dienen zu können. Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



GEMEINDERAT TEUFEN


Walter Grob
Gemeindepräsident


Marianne Thürlemann
Gemeindeschreiber-Stv.



15. APR. 2015

Gemeinderat

Annelies Rutz
 Gemeindeschreiberin
 Tel. 071 343 78 75
 Fax 071 343 78 70
 E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Departement Volks- und Landwirtschaft
 Appenzell A.Rh.
 Herrn Lukas Gunzenreiner
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Trogen, 15. April 2015

auch als E-Mail an lukas.gunzenreiner@ar.ch

Totalrevision Tourismusgesetz; Vernehmlassung der Gemeinde Trogen

Sehr geehrter Herr Gunzenreiner

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Totalrevision des Tourismusgesetzes und äussern uns innerhalb der Frist wie folgt:

Eingangsbemerkungen

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision ist aufgrund der diversen, in der Vergangenheit erfolgten Teilrevisionen, unbestritten. Auch wird es begrüsst, dass insbesondere für die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Das vorliegende Gesetz erscheint auch eine geeignete Grundlage zu sein, um das "touristische Alltagsgeschäft" zweckmässig fördern und unterstützen zu können.

Bezüglich grosser, visionärer Projekte gibt die vorliegende Gesetzesvorlage jedoch keine befriedigenden Antworten. Grosse Tourismusprojekte werden durch das vorliegende Gesetz kaum geregelt.

Diese sollten aber sowieso mit privaten Geldern durch Investoren finanziert werden. Das Wellnesshotel, das in den drei Standorten Trogen, Gais und Waldstatt mit tollen Projekten aufgegleist wurde, ist eine Art, die kaum als visionär betrachtet werden kann, wenn sie zeitweise fast versandet. Die öffentliche Hand wird heute oft zu schnell um eine Finanzspritze gebeten.



Allgemeines zur Gesetzesrevision

Mit der vorliegenden Revision wird es verpasst, auch grosse Schritte in der Tourismusförderung zu ermöglichen. Bezüglich der finanziellen Förderung ist die Vorlage sehr zurückhaltend und wenig visionär. Auch einer Verlagerung auf die Neue Regionalpolitik (NRP) stehen wir eher skeptisch gegenüber, da neben zinsfreien Darlehen gerade keine à-fonds-perdu-Beiträge mehr gewährt werden sollen.

Antrag

Die Vorlage ist insbesondere bezüglich der finanziellen Förderung von touristischen "Grossvorhaben" nochmals zu überdenken.

Zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Bezeichnung der kantonalen Stellen, welche für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, wird auf die Verordnungsstufe delegiert. Für eine Beurteilung müsste mindestens die regierungsrätliche Verordnung im Entwurf vorliegen.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Die Leistungsaufträge an die Tourismusorganisationen werden umfassenden Charakter haben und kaum nur die Vermarktungsfähigkeit betreffen, sondern die **Vermarktung** als Auftrag resp. Tätigkeit am Markt verstehen (vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf S. 8).

Die Vergabe von Leistungsaufträgen ist Sache des Regierungsrates und sollte nicht an das Departement delegiert werden.

Anträge

1. "Vermarktungsfähigkeit" durch "Vermarktung" ersetzen.
2. Delegation von Leistungsaufträgen an das Departement streichen.

Art. 4 und Art.5

In beiden Artikeln werden die Beitragssätze sowohl anteils- wie betragsmässig limitiert. Diese Tatsache steht klar im Gegensatz zur Aussage im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf: *Das Gesetz sieht in den Förderbereichen nach Art. 5 keine Limitierung der Finanzhilfen vor, weil keine Aussage möglich ist, wie hoch die Finanzhilfen für die Vermarktung der strategischen Geschäftsfelder (Art. 5) zukünftig genau sein werden.*

Durch die Limitierung des Finanzrahmens werden möglicherweise visionäre Projekte verhindert. Ebenfalls wird die Fokussierung auf regionale resp. überregionale Projekte erschwert.



Antrag

Beitragssätze (Art. 4 u. 5) und Beitragssumme (Art. 4) überprüfen und wenn möglich erhöhen.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbungswirtschaft

Der maximale Beitragssatz von 50 % in Abs. 1 wird als i.O. betrachtet. Auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000.-- pro Fall ist jedoch zu verzichten.

Eine Verknüpfung des kantonalen Beitrags mit einer mindestens gleichwertigen Leistung der Standortgemeinde nach Abs. 2 ist sachlich nicht zwingend. Ein förderungswürdiges Projekt würde damit scheitern, wenn es die Gemeinde finanziell nicht "stemmen" könnte. Darüber hinaus wird die regionale und überregionale Bedeutung solcher Projekte nicht mitberücksichtigt.

Anträge

1. Abs. 1: Fr. 50'000. – pro Fall als Höchstbetrag streichen.
2. Abs. 2 streichen

Art. 10 Kantonale Tourismusabgabe: Grundsatz

Sollen, wie vorliegend angeregt, auch grössere Projekte über das Tourismusgesetz gefördert werden können, stellt sich die Frage der Finanzierung. Analog zur Strassenfinanzierung wäre dann eine Spezialfinanzierung zu prüfen.

Antrag

Die Frage der Spezialfinanzierung ist zu prüfen.

Art. 11 Abgabepflicht

Bei den öffentlichen Transportunternehmen gemäss Abs. 2 lit. c, insbesondere bei den Eisenbahnen, Postauto- und Busbetrieben, stellen wir die Frage nach der Opportunität der Abgabepflicht. Diese Unternehmen erbringen bereits sehr hohe eigene Marketingleistungen für den Tourismus im Kanton. Wir fragen daher ob es richtig ist, diese Unternehmen mit einem zusätzlichen Betrag zu belasten?

Ebenso können wir uns schlecht vorstellen, dass kleinere Anlagen, wie die Kleinskilifte in unserem voralpinen Gebiet überhaupt in der Lage wären, zusätzliche finanzielle Abgabe zu leisten.

Antrag

1. Die Abgabepflicht von öffentlichen Transportunternehmen grundsätzlich überprüfen.
2. Eventualiter: Abgabepflicht von einem minimalen Umsatz abhängig machen.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den Zweitwohnungen stellen wir die Frage, ob statt einer Bemessung nach Zimmern eine Wohnungspauschale sachgerechter wäre?



Art. 14 Kommunale Kurtaxen, Grundsatz

In Abs. 2 ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der Ertrag aus der Kurtaxe - entgegen der langjährigen Rechtsprechung - ausdrücklich auch für die touristische Werbung verwendet werden kann.

Antrag

Abs. 2 ergänzen: Ausweitung des Verwendungszwecks der kommunalen Kurtaxe auch zur Finanzierung touristischer Werbung.

Art. 16 Übertragung von Aufgaben

Gemäss den Erläuterungen verbleibt die Aufsicht bei der Gemeinde bzw. beim Gemeinderat. Die Aufsicht ist im Sinne der Klarheit in den Artikel aufzunehmen.

Antrag

Ergänzung durch einen Abs. 2, Aufsicht.

Art. 17 Mitwirkungs- und Aufsichtspflicht

Die Abgabe basiert grundsätzlich auf der Selbstdeklaration. Art. 17 regelt die Kontrollmöglichkeiten. Es stellt sich die Frage, ob diese genügen oder ob allenfalls auch eine Prüfung vor Ort und damit ein Zutrittsrecht ins Gesetz aufgenommen werden müsste?

Antrag

Aufnahme eines Zutrittsrechts prüfen.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Anträgen und Hinweisen dienen zu können. Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT TROGEN



N. Sturzenegger
Gemeindepräsident



A. Rutz
Gemeindeschreiberin





GEMEINDE URNÄSCH

23. APR. 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 21. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammann
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Einwohnergemeinden eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision ist für uns unbestritten. Wir bedauern sehr, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf auf eine Finanzhilfe an touristische Infrastrukturen verzichtet wird.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

In Abs. 1 lit. d sollte die Zusammenarbeit über die Grenzen nicht nur unterstützt sondern gefördert werden.

Antrag:

Abs. 1 lit. d ergänzen: [...] zu unterstützen und zu fördern.

Art. 2 Zuständigkeiten

Generell wird verlangt, dass die regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz bereits auf die 1. Lesung im Kantonsrat und nicht erst auf die zweite Lesung vorliegt (vgl. insbesondere auch Art. 12 Bemessungsgrundlagen). Nur so können die Folgen für die einzelnen Betriebsarten abgeschätzt werden.

Antrag:

Die regierungsrätliche Verordnung ist auf die 1. Lesung Kantonsrat vorzulegen.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Das Wort „Vermarktungsfähigkeit“ in Abs. 1 sollte durch „Vermarktung“ ersetzt werden. Die Vermarktungsfähigkeit wird durch das Angebot bestimmt. Es wird als positiv erachtet, dass ein Leistungsauftrag auch an mehrere Tourismusorganisationen erteilt werden kann. Die Vergabe eines Leistungsauftrages sollte immer durch die Regierung erfolgen. Der Leistungsauftrag enthält immer auch eine politisch-strategische Richtung und erscheint daher als sehr wichtig. Von einer Delegation an das Departement ist daher abzusehen.

Antrag:

- In Abs. 1 ist „Vermarktungsfähigkeit“ durch „Vermarktung“ zu ersetzen.
- In Abs. 1 ist die Delegationsmöglichkeit an das zuständige Departement zu streichen.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Aufgrund der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden, sollte der kantonale Förderbeitrag nicht von der Standortgemeinde abhängig gemacht werden. Abs. 2 ist daher zu streichen.

Antrag:

Abs. 2 streichen.

Art. 11 Abgabepflicht

Bei den abgabepflichtigen Betrieben ist es wichtig, dass die hier verwendeten Begrifflichkeiten mit den Begriffen in anderen Gesetzen (Gastwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Raumplanungsgesetz, etc.) übereinstimmen und unmissverständlich sind.

Antrag:

Die Begrifflichkeiten sind mit den übrigen Gesetzten abzugleichen.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den Zweitwohnungen soll die Bemessung pauschal und nicht nach Zimmern erfolgen.

Antrag:

Die Bemessung soll bei den Zweitwohnungen pauschal und nicht nach Zimmern erfolgen.

Art. 13 Erhebung

Abs. 2 Die Gemeinden melden der zuständigen kantonalen Stelle einmal jährlich die Abgabepflichten in ihrer Gemeinde.

Antrag:

Der Begriff „periodische“ soll mit der Begrifflichkeit „einmal jährlich“ präzisiert werden.

Art. 18 Strafbestimmungen

Gemäss den Erläuterungen richtet sich die Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB. Es ist zu prüfen, ob analog zum Verweis auf die StPO in Abs. 3, bezüglich des Bussenrahmens im Sinne der Verständlichkeit ein Verweis auf das StGB zweckmässig wäre.

Antrag:

Bezüglich des Bussenrahmens ist ein Verweis auf das StGB zu prüfen.

Art. 19 Rechtsschutz

Gemäss Abs. 3 werden Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt. Ist es richtig, dass die zuständige Stelle, welche bereits die Leistungsvereinbarung ausgehandelt haben dürfte, entscheidet?

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Anträgen und Hinweisen dienen zu können. Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

Im Namen des Gemeinderates



Franz Sandholzer, Gemeindepräsident

Patricia Ulmann, Gemeinderätin Ressort Tourismus



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel. 071 877 29 43
E-Mail: lina.graf@wald.at.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9044 Wald, 28. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Wald bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision der kantonalen Bauverordnung.

Der Gemeinderat hat sich damit befasst und an der Sitzung vom 21. April beschlossen, dem Gesetzesentwurf vollumfänglich zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Jakob Egli
Gemeindepräsident

Lina Graf
Gemeindeschreiberin



WALDSTATT
bewegt sich

27. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Herr Lukas Gunzenrainer
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Waldstatt, 23. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammann
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Gemeinde Waldstatt eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

Allgemeines

Der Handlungsbedarf für eine Totalrevision ist aufgrund der diversen, in der Vergangenheit erfolgten Teilrevisionen, unbestritten. Auch wird es begrüsst, dass insbesondere für die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Das vorliegende Gesetz erscheint auch eine geeignete Grundlage zu sein, um das "touristische Alltagsgeschäft" zweckmässig fördern und unterstützen zu können.

Bezüglich grosser, allenfalls auch visionärer Projekte gibt die vorliegende Gesetzesvorlage unseres Erachtens jedoch keine befriedigenden Antworten. Grosse Tourismusprojekte werden durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt bzw. durch den engen finanziellen Rahmen nicht adäquat unterstützt - was wir als schade erachten. Mit der vorliegenden Revision wird es verpasst, auch grosse Schritte in der Tourismusförderung zu ermöglichen. Bezüglich der finanziellen Förderung ist die Vorlage sehr zurückhaltend und wenig visionär. Es wird in Frage gestellt, ob ein zweites "REKA-Feriendorf" im Kanton damit eine Chance hätte. Auch einer Verlagerung auf die Neue Regionalpolitik (NRP) stehen wir eher skeptisch gegenüber, da neben zinsfreien Darlehen gerade keine à fonds perdu Beiträge mehr gewährt werden sollen.

Gemeinderat Waldstatt
Oberdorf 11
9104 Waldstatt
Tel. +41 (0)71 354 53 36
Fax +41 (0)71 354 53 30
sabrina.steiger@waldstatt.ar.ch
www.waldstatt.ch

Antrag

Aufgrund des grossen Wertschöpfungspotenzials im Tourismus ist die Vorlage insbesondere bezüglich der finanziellen Förderung von touristischen "Grossvorhaben" nochmals zu überdenken (siehe auch unsere Bemerkung zu Art. 10).

Zu den einzelnen Artikel**Art. 1 Zweck und Gegenstand**

In Abs. 1 lit. d sollte die Zusammenarbeit über die Grenzen nicht nur unterstützt sondern gefördert werden.

Antrag

Abs. 1 lit. d ergänzen: [...] zu unterstützen und zu fördern.

Art. 2 Zuständigkeiten

Generell wird verlangt, dass die regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz bereits auf die erste Lesung im Kantonsrat und nicht erst auf die zweite Lesung vorliegt (vgl. insbesondere auch Art. 32 Bemessungsgrundlagen). Nur so können die Folgen für die einzelnen Betriebsarten abgeschätzt werden.

Antrag

Die regierungsrätliche Verordnung ist auf die erste Lesung im Kantonsrat vorzulegen.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Das Wort "Vermarktungsfähigkeit" in Abs. 1 sollte durch "Vermarktung" ersetzt werden. Die Vermarktungsfähigkeit wird durch das Angebot bestimmt.

Es wird als positiv erachtet, dass ein Leistungsauftrag auch an mehrere Tourismusorganisationen erteilt werden kann. Die Vergabe eines Leistungsauftrages sollte immer durch die Regierung erfolgen. Der Leistungsauftrag enthält immer auch eine politisch-strategische Richtung und erscheint daher als sehr wichtig. Von einer Delegation an das Departement ist daher abzusehen.

Antrag

- In Abs. 1 ist "Vermarktungsfähigkeit" durch "Vermarktung" zu ersetzen; "Der Kanton fördert die Vermarktung [...]".
- In Abs. 1 ist die Delegationsmöglichkeit an das zuständige Departement zu streichen.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

Wie vorstehend unter "Allgemeines" angeführt erscheint die teilweise Plafonierung der Finanzhilfe als starr und einengend. In Abs. 3 ist daher der Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Fall und Jahr zu streichen und der maximale Beitrag auf 50 % zu erhöhen. Dabei können in den 50 % auch in Wert gesetzte kantonale Leistungen enthalten sein (z.B. Leistungen des TBA, des Zivilschutzes o.ä.). Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen. Ohne Lockerung dieser Vorschrift werden Grossprojekte wie z.B. ein Eidgenössisches Schwing- oder Gesangsfest benachteiligt oder erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Antrag

- Abs. 3: Erhöhung des maximalen Beitragssatzes auf 50 % und streichen des Höchstbetrages von CHF 50'000.00 pro Fall und Jahr.
- Abs. 3 ergänzen: An den maximalen Beitragssatz von 50 % werden andere kantonale Leistungen angerechnet.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Der maximale Beitragssatz von 50 % in Abs. 1 wird als i.O. betrachtet. Auf den Höchstbetrag von CHF 50'000.00 pro Fall ist jedoch zu verzichten.

Eine Verknüpfung des kantonalen Beitrags mit einer mindestens gleichwertigen Leistung der Standortgemeinde nach Abs. 2 ist sachlich nicht zwingend. Eine analoge Verknüpfung findet sich ansonsten nicht mehr im Gesetz. Ein förderungswürdiges Projekt würde damit scheitern, wenn es die Gemeinde finanziell nicht "stemmen" könnte. Im Sinne von "gleichlangen Spiessen" zwischen den Gemeinden von unterschiedlicher Finanzkraft sollte daher der kantonale Förderbeitrag nicht von der Standortgemeinde abhängig gemacht werden. Zudem ist es jeweils relevant zu prüfen, welche Auswirkungen (auch auf den ganzen Kanton oder gar ausserkantonale) das Projekt haben wird. Es ist eine offenere Strategie anzudenken. Ein klarer Kostenteiler kann nicht definiert werden, da dies projektbezogen zu prüfen ist. Zudem sind in die jeweiligen Beiträge auch Vorleistungen einzurechnen. Eine 80 / 20 Lösung bei kantonalen Bedeutung wäre z.B. eine Möglichkeit.

Antrag

- Abs. 1: CHF 50'000.00 pro Fall als Höchstbetrag streichen.
In Abs. 2 ist auf die unterschiedliche kantonale Bedeutung Rücksicht zu nehmen und entsprechende Überlegungen sind miteinzubeziehen. Zudem ist die 50 / 50 Lösung zu überdenken.

Art. 10 Kantonale Tourismusabgabe: Grundsatz

Sollen, wie vorliegend angeregt, auch grössere Projekte über das Tourismusgesetz gefördert werden können, stellt sich die Frage der Finanzierung. Analog zur Strassenfinanzierung wäre dann eine Spezialfinanzierung zu prüfen.

Antrag

Die Frage der Spezialfinanzierung ist zu prüfen.

Art. 11 Abgabepflicht

Bei den abgabepflichtigen Betrieben ist es wichtig, dass die hier verwendeten Begrifflichkeiten mit den Begriffen in anderen Gesetzen (Gastwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Raumplanungsgesetz etc.) übereinstimmen und unmissverständlich sind, um ein juristisches "Hick-Hack" und allfällige "Schlupflöcher" zu vermeiden, z.B.:

- Bauernhöfe (Beherbergung als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb gemäss RPG)?
- Besenbeizen (Gastwirtschaftsgesetz: „Gelegenheitswirtschaft“)?
- Kurbetrieb (Abgabepflicht) - Heilstätten (keine Abgabepflicht)?
- Alpenschulen (Abgabepflicht) - Schulen (keine Abgabepflicht)?

Als Beispiel sei ein privat Versicherter angeführt, welcher die gleiche Leistung einmal im Hotel Heiden und einmal in der Rheinburg Klinik Walzenhausen bezieht. Für die gleiche Leistung besteht eine unterschiedliche Abgabepflicht.

Bei den öffentlichen Transportunternehmen gemäss Abs. 2 lit. c, insbesondere bei den Eisenbahnen, Postauto- und Busbetrieben, stellen wir die Frage nach der Opportunität der

Abgabepflicht. Diese Unternehmen erbringen bereits sehr hohe eigene Marketingleistungen für den Tourismus im Kanton. Wir fragen daher ob es richtig ist, diese Unternehmen mit einem zusätzlichen Betrag zu belasten?

Weiter ist in Abs. 4 das Militär ebenfalls aufzuführen, da die ebenfalls von der Abgabepflicht befreit ist.

Antrag

Die Begrifflichkeiten sind mit der übrigen Gesetzgebung abzugleichen.
- In Abs. 4 ist das Militär ebenfalls aufzuführen.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den Zweitwohnungen stellen wir die Frage, ob statt einer Bemessung nach Zimmern eine Wohnungspauschale sachgerechter wäre.

Weiter kommt die Frage auf, wie zwischen einem Einzelzimmer, Doppelzimmer, Studio oder gar einem Familienzimmer unterschieden wird. Die ist in der Verordnung zu regeln.

Art. 14 Kommunale Kurtaxen, Grundsatz

In Abs. 2 ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der Ertrag aus der Kurtaxe - entgegen der langjährigen Rechtsprechung - ausdrücklich auch für die touristische Werbung verwendet werden kann.

Antrag

Abs. 2 ergänzen: Ausweitung des Verwendungszwecks der kommunalen Kurtaxe auch zur Finanzierung touristischer Werbung.

Art. 16 Übertragung von Aufgaben

Gemäss den Erläuterungen verbleibt die Aufsicht bei der Gemeinde bzw. beim Gemeinderat. Die Aufsicht ist im Sinne der Klarheit in den Artikel aufzunehmen.

Antrag

Ergänzung durch einen Abs. 2, Aufsicht.

Art. 17 Mitwirkungs- und Aufsichtspflicht

Die Abgabe basiert grundsätzlich auf der Selbstdeklaration, Art. 17 regelt die Kontrollmöglichkeiten. Es stellt sich die Frage, ob diese genügen oder ob allenfalls auch eine Prüfung vor Ort und damit ein Zutrittsrecht ins Gesetz aufgenommen werden müsste?

Antrag

Aufnahme eines Zutrittsrechts prüfen.

Art. 18 Strafbestimmungen

Gemäss den Erläuterungen richtet sich die Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB (max. CHF 10'000.00). Es ist zu prüfen, ob analog zum Verweis auf die StPO in Abs. 3 bezüglich des Bussenrahmens im Sinne der Verständlichkeit ein Verweis auf das StGB zweckmässig wäre.

Antrag

Bezüglich des Bussenrahmens ist ein Verweis auf das StGB zu prüfen.

Art. 19 Rechtsschutz

Gemäss Abs. 3 werden Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt. Ist es richtig, dass die zuständige Stelle (welche bereits die Leistungsvereinbarung ausgehandelt haben dürfte) entscheidet? Dies erscheint zumindest fraglich bzw. erläuterungsbedürftig.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Anträgen und Hinweisen dienen zu können. Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident



Sabrina Steiger
Gemeindeschreiberin



29 April 2015

Gemeinderat
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon 071 886 49 84
Telefax 071 886 49 89
elsbeth.diener@walzenhausen.ar.ch

Departement Volks- und Landwirtschaft
Frau Landammann
Marianne Koller-Bohl
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9428 Walzenhausen, 27. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2015 haben Sie die Gemeinde eingeladen, zur Totalrevision des Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen nachfolgend unsere Vernehmlassung zukommen.

Allgemeines

Um visionäre Einzelprojekte auch in Zukunft durchführen zu können, ist die Vorlage, besonders bezüglich der finanziellen Förderung, nochmals zu überdenken.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

Der Höchstbetrag von Fr. 50'000.— pro Fall und Jahr ist zu restriktiv und ermöglicht zukünftig keine grösseren Projekte und Anlässe.

Antrag:

Abs. 3: Der Höchstbeitrag pro Fall und Jahr ist neu zu definieren.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Der maximale Beitragssatz von 50% in Abs. 1 finden wir richtig. Auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000.— pro Fall ist jedoch zu verzichten.

Antrag:

Abs. 1: Fr. 50'000.— pro Fall als Höchstbeitrag streichen



Art. 11 Abgabepflicht

Es ist uns nicht klar, ob in Abs. 4 auch die Rheinburg-Klinik mit ihrem Reha-Angebote eingeschlossen ist. Speziell bei uns in Walzenhausen finden wir es nicht opportun, für Reha-Patienten eine Kurtaxe zu erheben. Angehörige, die in der Klinik übernachten, bezahlen bereits heute eine Kurtaxe.

Antrag:

Reha-Patienten sollen von der Abgabepflicht befreit werden.

Art. 14 Kommunale Kurtaxen, Grundsatz

In Abs. 2 ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der Ertrag aus der Kurtaxe – entgegen der langjährigen Rechtsprechung – auch für touristische Werbung in den Kommunen verwendet werden kann.

Antrag:

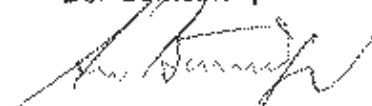
Abs. 2 ergänzen: Ausweitung des Verwendungszwecks der kommunalen Kurtaxe auch zur Finanzierung touristischer Werbung in den Gemeinden.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident



Hansruedi Bänziger

Ressort Gemeindeentwicklung



Elsbeth Diener

**Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden**

Trakt. Nr. 061

Datum: 31. März 2015

Seite 1

Hinweis: 14.00.02

Verwaltung: Kantonserlasse (Gesetze etc.)**Totalrevision Tourismusgesetz****Vernehmlassungsverfahren**

Mit Kreisschreiben vom 27.02.2015 hat das Departement Volks- und Landwirtschaft (DVL) folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 24. April) unterbreitet:

- 1/ Regierungsrätlicher Entwurf des totalrevidierten Tourismusgesetzes vom 24.02.2015
- 2/ Erläuterungsbericht des Regierungsrates vom 24.02.2015
- 4/ Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Die Vernehmlassungsunterlagen sind den Mitgliedern des Gemeinderates direkt nach dem Eingang (27.02.2015) zur Einsichtnahme weitergeleitet worden.

Beratungen

Es wird festgestellt, dass aufgrund der zeitlich eng gesetzten Vernehmlassungsfristen noch keine Stellungnahme beispielsweise der Gemeindepräsidenten-Konferenz vorliegen. Die Einsichtnahme in die Vernehmlassungsunterlagen zeigt jedoch, dass mit der neuen gesetzlichen Regelung für unsere Gemeinde keine besonderen Auswirkungen verbunden sind. Wolfhalden verfügt nur über wenige touristische Einrichtungen, welche vom Tourismusgesetz direkt betroffen sind.

Die allgemeine Betrachtung des neuen Gesetzestextes führt zum Schluss, dass die zu erwartenden Veränderungen eine adäquate Lösung für die Verhältnisse in unserem Kanton darstellen. Es werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Beschluss:

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision wird ohne Änderungsanträge gutgeheissen.

Protokollauszug an

- Departement Volks- und Landwirtschaft, Sekretariat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
(zusätzlich per E-Mail an: lukas.gunzenreiner@ar.ch)
- GP Gino Pauletti
- KR Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Akten

Versandt: - 2. April 2015

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindegastgeber: Der Gemeindegeschreiber:

FDP

Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Appenzell Ausserrhoden
Postfach 128
CH-9428 Walzenhausen

Telefon Co-Präsident:
+41 (0) 79 377 21 99
info@fdp-ar.ch
www.fdp-ar.ch

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Postfach 120, 9428 Walzenhausen

Departement Volks- und Landwirtschaft
Frau Landammann
Marianne Koller-Bohl
Departementsekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 19. April 2015

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Tourismusgesetzes (TG)

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

1. Art. 43 KV sowie die Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsträger legitimieren grundsätzlich, durch eine liberale Wirtschaftspolitik günstige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Die FDP AR begrüsst deshalb die Totalrevision des Gesetzes zur Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; bGS 955.21). Insbesondere die Abschaffung falscher Anreize bzw. die Einführung einer jährlichen Pauschale als Tourismusabgabe wird sehr begrüsst.
2. Teilweise ist der Rahmenerlass ohne spezifische Fachkenntnisse eher schwer verständlich. Für die FDP AR wäre es daher wünschenswert, wenn der Regierungsrat in seinem erläuternden Bericht die Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln (insbesondere denjenigen zu den Fördermassnahmen) noch verständlicher erläutern und mit Beispielen konkretisieren könnte.
3. Redaktionelle Hinweise: Im Erlass werden die beiden Begriffe „Appenzellerland“ und „Appenzell Ausserrhoden“ verwendet. Wohlwissend, dass im Zeichen des Destinationsmanagements der dritten Generation der Begriff „Appenzellerland“ angebracht wäre, befürwortet die FDP AR eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Appenzell Ausserrhoden“, da es sich hierbei um einen Erlass des Kantons Appenzell Ausserrhoden handelt. Zudem wird die einheitliche Verwendung des Begriffs „Leistungsauftrag“ statt „Leistungsvereinbarung“ begrüsst. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob der Titel des totalrevidierten Gesetzes nicht „Tourismusgesetz“, sondern vielmehr „Tourismusförderungsgesetz“ heissen müsste.



B. Besondere Bemerkungen:

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Für die FDP AR ist der Titel und insbesondere der Begriff der „Vermarktungsfähigkeit“ nicht sehr glücklich gewählt, da der Kanton die Vermarktung der Tourismusdestination AR fördert und nicht deren Vermarktungsfähigkeit. Als neuer Titel wird vorgeschlagen: „Organisation und Leistungsauftrag“.

Besonderen Anlass zur Diskussion gab Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Grundsätzlich wird ein Leistungsauftrag für die Dauer von vier Jahren sehr begrüsst. Es stellt sich jedoch die Frage, wie aufgrund der 4-jährigen Dauer das Verfahren bezüglich der (jährlichen) Budgethöhe des Kantonsrats geregelt ist. Im Weiteren ist die Modalität des Berichtswesens sehr vage formuliert (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs). Beispielsweise ist in Art. 14 des Tourismusgesetzes des Kantons Uri (TourG; 70.2411) die Kontrolle der Tourismusorganisationen durch den Regierungsrat explizit geregelt. Die FDP AR empfiehlt, die Modalitäten des Berichtswesens wenigstens im Grundsatz zu regeln; sei es in Form von Vorgaben im Gesetz selber bzw. in einer Verordnung oder zumindest mittels Empfehlungen im erläuternden Bericht des Regierungsrats.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

In Abs. 2 werden zwei Voraussetzungen (Imageförderung und bedeutende regionale Wertschöpfung) für die Gewährung von Finanzhilfen genannt. Die FDP AR stellt sich grundsätzlich die Frage, ob a) diese zwei Voraussetzungen explizit genannt werden sollen oder b) noch weitere bzw. konkreter formulierte Voraussetzungen genannt werden müssten.

Abs. 4 letzter Satz legitimiert den Kanton, sich an Institutionen zu beteiligen. Aufgrund fehlender Konnexität mit dem restlichen Inhalt dieses Absatzes wünscht die FDP AR dafür einen zusätzlichen Abs. 5.

Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder

Die FDP AR empfiehlt, den Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen **direkten** Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr“.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Gemäss Abs. 2 können Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der Finanzierung mindestens gleichwertig beteiligt. Für die FDP AR stellt sich hier die Frage, ob mit Blick auf finanzschwache Gemeinden eine andere Regelung gelten müsste.

Art. 8 b) Ausrichtung, Rückforderung

Gemäss Abs. 1 werden die Finanzhilfen „in der Regel“ als Beiträge à fonds perdu ausgerichtet. Die FDP AR vermisst eine deutlichere Erwähnung und Regelung der Gewährung von Darlehen bzw. Defizitgarantien. Bezüglich Modalitäten der Berichterstattung (Abs. 2) wird auf die Ausführungen zu Art. 3 verwiesen.

Art. 9 c) Verfahren

Die FDP AR vertraut darauf, dass der Regierungsrat hierzu die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen zielorientiert festlegt.

Art. 11 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Die FDP AR schlägt vor, die Abgabepflicht vertieft zu diskutieren bzw. formulieren (z.B. Abgabepflicht eines Gleitschirmunternehmens mit Sitz im Kanton St. Gallen und regelmässiger Flugschule in der Hundwilerhöhe, Abgabepflicht der Bahnen/Postautos, Definition Betriebsstätte etc.).

Selte 3

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Appenzell Ausserrhoden



Willi Eugster
Co-Präsident



Eliane Ess-Schneider
Vernehmlassungen



Edgar Bischof
Stofelraln 6
9053 Teufen AR
Tel P: 071 333 20 33
Natel: 079 445 27 26
edgar.bischof@bluewin.ch

zur Weiterbe-
arbeitung

22

Edgar Bischof
Präsident SVP AR

30. APR. 2015

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelraln 6, 9053 Teufen

Kanton Appenzell A.Rh.
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Eingegangen am:

23. April 2015

Kantonskanzlei

Teufen, 20. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 27. Februar 2015 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur „Totalrevision Tourismusgesetz“ ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsatzbemerkungen

- Bei den Zahlen fehlt uns der konkrete Bezug auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Zudem wären IST-Zahlen eine wichtige Entscheidungsgrundlage über Nutzen der Tourismusförderung als Ganzes gewesen. Im Hinblick auf die Kantonsratsdebatte erwarten wir hier eine Nachbesserung.
- Für die SVP AR ist die überregionale Zusammenarbeit im Tourismus essentiell. Wir wünschen uns eine vertiefte Auseinandersetzung und eine verbesserte Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen und Tourismusorganisationen.
- Ist eine mögliche Expo bereits Bestandteil dieses Gesetzes? Speziell die fehlende Obergrenze und die unüblichen 70% Kostenbeteiligung in Art. 5 Abs.3 lassen uns ein ungutes Gefühl aufkommen. Kann mit Art 5 eine mögliche Umgehung und einen Entscheid des Regierungsrats in Eigenkompetenz zur Expo gefällt werden?

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 1

d) die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen und Synergien zu nutzen

Bemerkung: Wir möchten die Zusammenarbeit verstärkter zum Ausdruck bringen. Mit Synergien können das Produkt verbessert und Kosten eingespart werden.

Art. 3 Abs.3 (neu)

eine überregionale Zusammenarbeit ist anzustreben

Bemerkung: Auch im Art. 3 ist der Wille zur Zusammenarbeit aufzunehmen.

Art. 4 Abs. 5 (neu)

über die eingesetzten Fördermittel ist eine Erfolgskontrolle auszuweisen

Bemerkung: Kosten- Nutzenanalysen sind bei Fördermitteln zwingend durchzuführen. So müssen Kontrollen erfolgen über die Wirkung der eingesetzten Mittel. Nur so ist eine zielgerichtete Finanzierung möglich.

Art. 5. Abs. 3

die Finanzhilfe beträgt maximal 50% der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr

Bemerkung: Wie eingangs erwähnt, möchten wir auf die im Gesetz sonst übliche Obergrenze von 50% verweisen. Auch in diesem Artikel scheint uns diese Kostenaufteilung verhältnismässig. Zudem stellt sich die Frage, mit welchen maximalen Beträgen gerechnet werden muss und ob für die Expo mit diesem Artikel Gelder gesprochen werden können.

Art. 11 Abs. 1

Bemerkung: Wurden hier die Aufnahme von alternativen Formen der Beherbergung (Airbnb, Couchsurfing, usw.) geprüft resp. sind diese im Kanton Appenzell Ausserrhoden überhaupt von Bedeutung?

Art. 12 Abs. 1 b)

Bemerkung: Eine Anpassung an die Anzahl Sitzplätze wäre nach unserer Meinung die bessere Wahl. So bezahlt ein grosszügig gestaltetes Restaurant mehr als ein Imbisslokal mit derselben Sitzanzahl. Speziell neue gastronomische Projekte haben ein anderes Raumgefühl als traditionelle Betriebe. Trotz der relativ geringen Gebühren, sollte hier keine Bevorzugung resp. Benachteiligung gemacht werden.

Schlussbemerkungen:

Für die SVP AR hat der Tourismus eine grosse Bedeutung und wir anerkennen, dass dieser eine Förderung nötig hat. Ein Teil dieser Kosten werden durch die Leistungserbringer selber erbracht. Trotzdem müssen die gesprochenen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. Ein Kontrollmechanismus ist zwingend in das Gesetz aufzunehmen. Nur durch eine gezielte Erfolgskontrolle besteht die Möglichkeit, die Qualität von touristischen Dienstleistungen und die Kundenbindung in unserer Region zu erhöhen. Eine intensivere Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen erachten wir ebenfalls als wichtig und nötig.

Zusammengefasst steht die SVP mit den dargelegten Anregungen und Forderungen hinter diesem Gesetz.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident

Präsident
Yves Noël Balmer
Ahornstrasse 5
9100 Herisau
071 351 10 87
079 419 28 69
ynbalmer@bluwin.ch

Sekretariat
Max Eugster
Moosmühlestrasse 22
9112 Schachen b. Herisau
071 351 46 93
079 335 08 21
sekretariat-sp-ar@bluemail.ch



27. April 2015

Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

24. April 2015

Tourismusgesetz, Totalrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Teilrevision des Tourismusgesetzes von 2012, angestossen durch die Motion Devos vom 26. November 2007, brachte den Wechsel von der Förderbedürftigkeit zur Förderwürdigkeit. Dabei wurden für die Förderwürdigkeit jedoch keine Kriterien festgelegt. Bereits das damalige Gesetz wurde von verschiedener Seite als Giesskannenprinzip kritisiert bzw. es wurde ein Mitnahmeeffekt befürchtet. Dass nun bei der Totalrevision immer noch keine Kriterien festgelegt wurden, ist für die SP nicht nachvollziehbar. Einzig die nachhaltige Marktfähigkeit wird als Kriterium für die Förderwürdigkeit genannt. Die SP verlangt, dass definiert wird, was förderwürdig ist: z.B. ökologisch nachhaltig, umweltschonend, sanfter Tourismus bis hin zum Einhalten von GAV usw. Ebenso fehlen Ausschlusskriterien im Gesetz. Nach Meinung der SP soll keine Strukturhaltung betrieben werden. Ein Blick auf die Tourismusgesetze anderer Kantone zeigt, dass das durchaus machbar wäre.

Als Mangel erachtet die SP, dass nach wie vor nicht gesagt wird, welche Art von Tourismus gewünscht wird. Die Motion Devos nannte ausdrücklich: „Der Kanton fördert den umweltschonenden Tourismus“. Das erneute kommentarlos Weglassen dieses Teils des Anliegens der Motion beurteilt die SP als besonders stossend und inakzeptabel.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet zudem keine innovativen, Neues anstossenden Elemente, er bewirkt nach Einschätzung der SP kaum Investitionen, die ohne Fördergelder nicht auch getätigt würden.

Allgemein fällt auf, dass sehr viele wohl gängige, aber unklare, schwer zu definierende Begriffe verwendet werden wie: „touristische Grundlagen“, „touristisch bedeutsame Geschäftsfelder“ usw.

Die Begründung, warum keine Integration ins das Wirtschaftsförderungsgesetz stattfindet, überzeugt die SP nicht.

Im vorliegenden Entwurf fehlen Bezüge und Hinweise auf andere Unterstützungen des Tourismus durch den Kanton. Es fehlt eine Aussage darüber, was insgesamt vom bzw. über den Kanton in den Tourismus fliesst. Können z.B. Unterstützungen mit NRP-Darlehen kumuliert werden? So wie die Umverteilung jetzt angelegt ist, stehen genau dann weniger Fördermittel zur Verfügung, wenn es dem Tourismus nicht gut geht.



Sozialdemokratische Partei
Schweiz

Die im erläuternden Bericht auf Seite 19 erwähnten Auswirkungen für den Kanton sind im Gesetz nirgends erwähnt.

Die SP sieht den Entwurf insgesamt als verpasste Chance, er ist und bleibt ein Regelwerk für die Beitragsverteilung. Aus den oben genannten Gründen kann die SP dem Tourismusgesetz in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art 1

Der Abschnitt 1a) ist ein Fremdkörper in diesem Artikel. Die Begriffe „gesellschaftliche, kulturelle und natürliche Grundlagen“ sind schwammig und als Zielsetzung untauglich, weil viel zu weit gefasst. Die SP erwartet eine eindeutige Formulierung im Sinne von: „...es wird der Tourismus gefördert, bei welchem ...erhalten bleiben...“

1b) Begriffe aus dem Marketing wie „Urlaubs- und Freizeitwerte“ gehören nicht in ein Gesetz.

Art. 3:

Die Förderung betrifft die Vermarktung, nicht die Vermarktungsfähigkeit.

Art. 4

Abs. 2: Der Begriff Appenzellerland betrifft das Gebiet beider Halbkantone und sollte, wie in den übrigen Artikeln, durch Appenzel Ausserrhoden ersetzt werden.

Art 7

Unseres Erachtens müssten die Voraussetzungen in Art. 7 am Anfang der Fördermassnahmen, also vor dem Art. 3 stehen. Hier wäre nach unserer Meinung die richtige Stelle, um Kriterien für die Förderwürdigkeit aufzustellen.

Die Logik im Aufbau des Gesetz ist für uns nicht gegeben: Der Titel von Art. 7 ist auch Titel von Art. 8 und Art. 9

Art 11, 12

Die Aufzählungen in Klammern sind überflüssig und ungeeignet für ein Gesetz, sie gehören eher in den erläuternden Bericht und können dort aufgeführt werden.

Art. 11, Abs. 4

Die Zwitterangebote („...überwiegend für eigene Bedürfnisse...“) konkurrenzieren durchaus andere Anbieter. Diese Restaurantbetriebe (Spitäler, Mensen in Schulen und grossen Betrieben mit Angeboten für Gäste, Tagungen und Versammlungen) müssten für den Umsatz, der dank der öffentlichen Zugänglichkeit generiert wird, ebenfalls in die Pflicht genommen werden.

Freundliche Grüsse

Yves Noël Balmer



CVP Appenzel Ausserrhoden

24. April 2015

CVP AR, Max Nadig, Bahnhofstr. 2, 9100 Herisau

Departement Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 Obstmarkt
 9102 Herisau

Herisau, 24. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz (TG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
 Sehr geehrte Damen und Herren

A. Ausgangslage

Mit Brief vom 27. Februar 2015 an die Adressaten der Vernehmlassung laden Sie unter anderem auch die im Kanton Appenzel Ausserrhoden tätigen Parteien ein, zum Entwurf eines total revidierten TG bis zum Freitag, 24. April 2015, Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit einer frühzeitigen Mitsprache, von welcher wir im Folgenden gerne Gebrauch machen. Die Vernehmlassungsfrist ist mit dieser Eingabe gewahrt.

Wir haben unsere Vernehmlassungsantwort in einer speziell für diese Vorlage gebildeten parteiinternen Arbeitsgruppe vorbereitet und schliesslich im Vorstand der kantonalen CVP zu Ihren Händen verabschiedet.

Wir haben für die materielle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage schwergewichtig die folgenden Kriterien herangezogen: Sprache (leicht und allgemein verständlich), inhaltliche Widersprüche, Ausrichtung auf eine klare Vision, schwerwiegende Lücken, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, realistischer Vollzug, usw.).

B. Handlungsbedarf ausgewiesen

Das heute noch gültige TG stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1976. Auch wenn der Stammerlass seither mehrfach teilrevidiert worden ist und damit - so im Einladungsschreiben formuliert - „nach wie vor ein taugliches Instrument zur Förderung des Tourismus“ darstellt, ist eine Totalrevision heute sinnvoll. Gemäss Ihrem Einladungsschreiben vom 27. Februar 2015 verfolgen Sie mit dieser Vorlage ganz unterschiedliche Ziele, nämlich

- Gesetzliche Verankerung der tourismuspolitischen Strategie des Regierungsrates
- Schaffung von Freizeitwerten für übernachtende Gäste, für Tagesgäste aus der Region sowie für die einheimische Bevölkerung
- Anpassung von nicht mehr zeitgemässen Regelungen
- Schliessung von Regelungslücken
- Ermöglichung der Diskussion und der Auseinandersetzung über die Art und Weise der ausserrhodischen Tourismusförderung

Christlichdemokratische Volkspartei Appenzel Ausserrhoden

Max Nadig, Präsident, Bahnhofstrasse 2, 9100 Herisau - T 071 352 49 66
 Raiffeisenbank App. Hinterland, Herisau, IBAN CH39 8101 1000 0098 4794 4
info@cvp-ar.ch, www.cvp-ar.ch



Dieses Programm ist sehr anspruchsvoll. Und wenn der zuständige Departementssekretär in einer Mail-Botschaft vom 17. März 2015 an unsere Adresse feststellt, dass die tourismuspolitische Strategie ein Dokument des Regierungsrates sei, das er bis dato nicht für die Öffentlichkeit frei gegeben habe, dann stellen sich unweigerlich wichtige Fragen. Wie sollen die Adressaten der Vernehmlassung den vorliegenden Entwurf beurteilen können, wenn die ihm zugrundeliegende Strategie geheim ist? Und wie sollen eine breite Diskussion und eine politisch erwünschte Auseinandersetzung mit der zukünftigen Tourismusförderung in diesem Kanton in Gang gesetzt werden und später zu sinnvollen Ergebnissen führen, wenn das wichtigste Grundlagenpapier nicht öffentlich ist? Hat der Regierungsrat seine Strategie in der Vernehmlassungsvorlage richtig und konsequent umgesetzt?

Spätestens für die parlamentarische Behandlung, also auch schon für die Arbeit der bereits früher gewählten parlamentarischen Kommission (PK), muss dieses Papier zur Verfügung stehen.

C. Viele offene Fragen

Zusätzlich zu den im Abschnitt B „Handlungsbedarf ausgewiesen“ aufgeworfenen Fragen lässt die Vernehmlassungsdokumentation zahlreiche weitere und teils auch sehr gewichtige Fragen offen. Dieser Umstand erschwert eine gründliche Auseinandersetzung mit der Vorlage im Rahmen dieser Vernehmlassung und schmälert zwangsläufig auch die Aussagekraft der zu erwartenden Vernehmlassungsantworten.

1. Grundsätzlicher Verzicht auf die finanzielle Unterstützung der touristischen Infrastruktur

Das zuständige Departement will mit der vorliegenden Totalrevision TG unter anderem die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates gesetzlich verankern. Zu diesem Zweck sollen im neuen Gesetz verschiedene Grundsätze ihren Niederschlag finden, unter anderem auch die Unterstützung der Beherbergungsbetriebe bei der Schaffung einer wettbewerbsfähigen touristischen Infrastruktur (vgl. erläuternder Bericht vom 24. Februar 2015 zum Vernehmlassungsentwurf (eB), Seite 7). Auf Seite 9 - also bloss zwei Seiten später - folgen dann eine völlige inhaltliche Kehrtwende und die überraschende Schlussfolgerung. „Aus diesen Gründen verzichtet der vorliegende Gesetzesentwurf auf die Förderung von touristischen Infrastrukturen. Touristische Infrastrukturen, insbesondere Hotelprojekte, sollen ausschliesslich noch mit NRP-Mitteln (Bundesdarlehen und kantonale Zinskostenbeiträge) unterstützt werden“. Dazu drängen sich verschiedene Bemerkungen auf. Zum einen gibt es diese Art von finanzieller Unterstützung seit dem Erlass des TG durch die Landsgemeinde am 25. April 1976. Sie galt damals als innovativ und einzigartig, weil sie eine zentrale Schwachstelle im ausserrhodischen Tourismus direkt anging, nämlich die qualitativen Unzulänglichkeiten im Beherbergungssektor. Zahlreiche Betriebe haben in den vergangenen 40 Jahren von dieser Unterstützung profitiert. Zum anderen wird diese ersatzlose Streichung ausschliesslich finanzpolitisch begründet. „Das Sparprogramm des Kantons (Entlastungsprogramm 2015/2016) sieht zudem einen vollständigen Verzicht dieser Fördergelder ab 2015 vor (Massnahme V05)“ (eB, Seite 9). Wir haben also auf der einen Seite ein zeitlich befristetes Sparprogramm und auf der anderen Seite eine grundsätzlich und neu auszurichtende touristische Strategie des Regierungsrates. Diese langfristige Strategie wirkt aber inhaltlich nicht sehr überzeugend, wenn sie sich in einem ganz wesentlichen Aspekt - nämlich der qualitativen Ausgestaltung des Beherbergungsangebotes - an der momentanen und damit zeitlich befristeten Finanzlage des Kantons orientiert. Dieser rein finanzpolitisch begründete Entscheid blendet nämlich aus, dass schweizweit und vor allem auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden das Beherbergungsangebot international nicht mehr wettbewerbsfähig ist, so dass die Gäste abwandern. „Neben der wirtschaftlich schwierigen Lage (Frankenstärke, hohes Lohn- und Preisniveau) liegen die Gründe vor allem darin, dass Appenzell Ausserrhoden im Bereich der Hotellerie über zahlreiche Betriebe verfügt, die nicht wettbewerbsfähig sind, insbesondere weil sie eine suboptimale Grösse für das langfristige Überleben aufweisen und bezüglich infrastrukturellen Gegebenheiten (veraltet) und Geschäftsconfiguration nicht (mehr) den Marktbedürfnissen entsprechen“ (eB, Seite 1). Und wenn eben diese infrastrukturellen Gegebenheiten und das daraus resultierende Angebot nicht mehr stimmen, dann sind auch die Massnahmen im Bereich der Werbung und des Marketings umsonst. Aus dieser Optik stellt die Vorlage des Regierungsrates



tes die langfristig auszurichtenden Weichen falsch. Sie kann nicht erfolgreich sein. Das zuständige Departement und der Regierungsrat als Kollegium sind also eingeladen, diese Position nochmals grundsätzlich zu überprüfen.

Wenn der Kanton tatsächlich die Beherbergungsbetriebe bei der Schaffung einer wettbewerbsfähigen touristischen Infrastruktur spürbar und substanzvoll in finanzieller Hinsicht unterstützen will, und so steht es offenbar in der tourismuspolitischen Strategie des Regierungsrates (vgl. eB, Seite 7), dann sind namhafte Mittel des Kantons unumgänglich. Leider verzichtet die Vernehmlassungsvorlage in diesem Bereich auf konkrete Aussagen. Deshalb regen wir hier eine neue Finanzierungsquelle an. Bekanntlich schüttet die Schweizerische Nationalbank einen Teil ihres Gewinnes auch an die Kantone aus. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, einen Teil dieser Gelder jeweils dem ordentlichen kantonalen Finanzhaushalt zuzuleiten. Was über dieser noch festzulegenden Grenze liegt, wird einem neu zu schaffenden Innovationsfonds gutgeschrieben. Daraus könnten dann auch grössere Beiträge an die Verbesserung der Beherbergungswirtschaft geleistet werden.

2. NRP und NRP-Gelder

Im eB vom 24. Februar 2015 zum Vernehmlassungsentwurf wird die neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) verschiedentlich erwähnt. So soll die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates - abgesehen von NRP-finanzierten Massnahmen - durch zweckgebundene Tourismusabgaben und allgemeine Steuermittel finanziert werden (eB, Seiten 6 und 10). Zudem erfahren wir, dass der Kanton den Neubau des Hotels Schwägälp mit einem zinslosen Darlehen des Bundes von 2'000'000 Franken sowie einem à-fonds-perdu-Beitrag des Kantons von 300'000 Franken unterstützt habe (eB, Seite 5). Für die NRP-Programm-Periode 2012 bis 2015 stünden dem Kanton 4'000'000 Franken an Bundesdarlehen zur Verfügung, wofür 3 Hotelbetriebe ihr Interesse angemeldet hätten (eB, Seite 5). Obwohl diese 4-jährige Programm-Periode bereits Ende dieses Jahres abläuft, gibt es dazu in den Vernehmlassungsunterlagen keine weiteren Informationen.

Wenn NRP und NRP-Gelder eines der drei Standbeine zur Finanzierung der tourismuspolitischen Strategie des Regierungsrates bilden, dann müssen diese NRP sowie die Voraussetzungen für den Einsatz von NRP-Geldern im Tourismusbereich in dieser Vorlage zumindest in aller Kürze erläutert werden. Und anschliessend muss dieser Aspekt - zusätzlich zu den zweckgebundenen Tourismusabgaben und den Steuermitteln - zwingend in den Gesetzesentwurf Eingang finden. Dieser fehlt im vorliegenden Entwurf komplett. Es ist nämlich unklar, welche der vorliegenden Bestimmungen die Rechtsgrundlage bietet, um mittels einer kantonalen Leistung ein Bundesdarlehen auszulösen. Und in aller Regel sind solche Bundesdarlehen zwingend an eine kantonale Leistung gekoppelt.

3. Viele Kann-Bestimmungen

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes TG fällt auf, dass er sehr viele Kann-Bestimmungen enthält. Dies gilt namentlich für den zentralen Abschnitt II „Fördermassnahmen / Art. 3 bis 9“. Die Art. 4 (Förderung touristischer Grundlagen), Art. 5 (Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder) und Art. 6 (Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft) beginnen im jeweiligen Abs. 1 immer mit einer Kann-Formulierung. Die Auswirkungen sind klar. Der Gesetzgeber hält sich alle Optionen offen. Der Kanton kann fördern und unterstützen, aber er kann auch darauf verzichten. Dieser hohe Grad an Unverbindlichkeit führt zwangsläufig zur Frage, ob beim zuständigen Departement und beim Regierungsrat, welcher den vorliegenden Entwurf immerhin für die Vernehmlassung frei gegeben hat, überhaupt ein ausreichend klarer politischer Wille vorhanden ist, um den Tourismus im Kanton entsprechend zu fördern. Art. 7 Abs. 3 bringt es auf den Punkt: „Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch“. Unter Hinweis auf einen finanziellen Engpass oder ein gerade beschlossenes Sparprogramm - und die jüngste Vergangenheit lässt grüssen - können die Fördermassnahmen der Art. 3 bis 9 jederzeit aufs Eis gelegt werden. In seiner Botschaft an den Kantonsrat wird sich die Regierung diesbezüglich noch outen müssen. Ansonsten kann es passieren, dass wir hier einen weiteren modernen Papiertiger schaffen.



4. Einbezug der kantonalen Tourismuskommission

Gemäss Art. 2 Abs. 2 geltendes TG berät die vom Regierungsrat gewählte Kommission zur Förderung des Tourismus, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern aus dem Kanton, den Gemeinden sowie den interessierten Verbänden und Organisationen (Art. 1 der geltenden Tourismusverordnung), das zuständige Departement in Fragen des Tourismus. Diese geltende Formulierung ist keine blosses Kann-Bestimmung, sondern ein verpflichtender Auftrag an das Departement Volks- und Landwirtschaft. Im eB, Seite 11, wird zu Recht geltend gemacht, dass sich Kommissionen für reine Vollzugsaufgaben, die teils innert kurzer Fristen erledigt werden müssen, nicht eignen. Aber hier hat sich das zuständige Departement dazu verpflichtet, die Tourismusförderung im Kanton neu und ergebnisorientiert auszurichten. Der Beizug der Tourismuskommission als Fachkommission und politisches Gremium - vertreten sind der Kanton, die Gemeinden sowie die involvierten Verbände - ist hier angezeigt. Der Vernehmlassungsdokumentation kann nirgends entnommen werden, ob das Departement die Kommission beratend beigezogen hat. Falls dies nicht geschah, ist dies ein grobes Versäumnis. Und unter den gegebenen Umständen stellen wir den Antrag, im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren und unter gleichzeitiger Einsicht in alle Vernehmlassungsantworten der Tourismuskommission die Vorlage zur Beratung vorzulegen, bevor sie an den Regierungsrat weitergeleitet wird. Letzterer ist dann für jene Fassung verantwortlich, welche dem Kantonsrat unterbreitet wird.

5. Aufhebung der Tourismuskommission

In der vorstehenden Ziffer 4 ist davon die Rede, dass das zuständige Departement die bestehende regierungsrätliche Tourismuskommission trotz einer klaren Rechtsgrundlage bei der Ausarbeitung des total zu revidierenden TG unter Umständen übergangen hat. Von daher kommt es auch wenig überraschend, dass die Vorlage jetzt noch einen Schritt weitergeht und inskünftig auf dieses Gremium generell verzichtet werden soll. Richtig ist, dass sich eine solche Kommission für reine Vollzugsaufgaben nicht eignet. Aber sie kann schwierige Entscheide des Departementes oder des Regierungsrates fachlich und politisch breiter und damit auch besser abstützen. Dies ist umso wichtiger, als das Departement Volks- und Landwirtschaft heute über kein Amt oder keine Abteilung verfügt, das bzw. die über tourismuspolitisches Fachwissen verfügt. Und auch wenn die Umsetzung des total revidierten TG neu dem Amt für Wirtschaft übertragen werden soll, ändert sich daran grundsätzlich nichts. Wir bitten also das zuständige Departement und den Regierungsrat als letztlich verantwortliche Kollegialbehörde, diese Streichungsabsicht nochmals gründlich zu hinterfragen.

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung im interkantonalen Vergleich

Abschnitt A (Ausgangslage), Ziffer 1 (Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor), eB, Seite 1, hält unter anderem fest, dass nach Schätzungen des SECO der Tourismus in der Schweiz mehr als 6 % zum Brutto-Inland-Produkt (BIP) beisteuert. In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu erfahren, welchen prozentualen Beitrag der ausserrhodische Tourismus zum kantonalen BIP beisteuert. Und ein Vergleich mit den entsprechenden Anteilen in traditionellen Tourismuskantonen (Bern, Graubünden, Wallis, Tessin) könnte hilfreich sein und vor allem dazu beitragen, die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Vorlage richtig einzuschätzen. Wir erwarten also, dass die entsprechenden Zahlen spätestens in der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat verfügbar sind.

D. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Der umfassende Zweckartikel wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings stellen sich hier doch noch einige Fragen.

Abs. 1 lit. a) ist nochmals kritisch zu überprüfen. Für die Zukunft des Tourismus sind die natürlichen Grundlagen - Landschaft, Nähe zur Stadt St. Gallen, zum Alpstein und zum Bodensee, usw. - zentral. Sie müssen unbedingt erhalten werden. Uns ist aber nicht klar, ob und allenfalls inwiefern natürliche Grundlagen nicht nur erhalten, sondern auch erweitert werden können.



Abs. 1 lit. b) ist insofern neu, als die Vorlage nicht nur die Übernachtungsgäste und die Tagesgäste ins Visier nimmt, sondern auch die einheimische Bevölkerung. Dieser Gedanke kann insofern eine positive Wirkung haben, als es sehr wichtig ist, dass sich auch die einheimische Bevölkerung der Bedeutung des Tourismus bewusst ist bzw. wird. Ob es allerdings gelingt, bei der einheimischen Bevölkerung ein eigentliches Tourismusbewusstsein zu schaffen, ist eine ganz andere Frage. Vermutlich ist der Beitrag des einheimischen Tourismus - gemessen am kantonalen Bruttoinlandsprodukt - zu gering (vgl. dazu vorne Ziffer 6, Seite 4), um hier ein eigentliches Umdenken herbeizuführen.

Gemäss Abs. 1 lit. c) soll die Vorlage dazu beitragen, die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen. Wie später zu Art. 3 noch ausgeführt wird, handelt es sich hier um die Tourismusdestination Appenzellerland (vgl. hinten, Seite 6).

Abs. 1 lit. d) postuliert eine Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg. Diese Zielsetzung ist zentral, aber auf dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen ein sehr steiniges Pflaster. Die Aufnahme einer solchen Vorgabe in das neue TG schafft nicht automatisch auch schon den Durchbruch.

Abs. 1 lit. e) will den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Beherbergungswirtschaft verbessern. Diese Bestimmung ist sehr wichtig, weil sie die grösste Schwachstelle in der Beherbergungswirtschaft aktiv angehen will. Leider verstrickt sich hier die Vorlage in einen eklatanten Widerspruch, weil sie gleichzeitig den Verzicht auf Finanzhilfen an touristische Infrastrukturen bringt (vgl. eB, Seite 9, lit. c). Mit der touristischen Infrastruktur ist vermutlich die Beherbergung gemeint. Hier braucht es nochmals eine schonungslose Offenheit, um diesen Widerspruch zu beseitigen und eine widerspruchsfreie Strategie aufzulegen.

Art. 2 Zuständigkeiten

Art. 2 der Vorlage besteht aus einem banalen Satz, welchem aber mit Blick auf die Umsetzung der neuen Strategie eine Schlüsselrolle zukommt, nämlich die Frage, ob es gelingt, dem Tourismus in diesem Kanton einen zusätzlichen Schub zu verleihen. Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Stelle. Voraussichtlich handelt es sich hier um das Amt für Wirtschaft (eB, Seite 12). Dort soll eine eigentliche Kompetenzstelle aufgebaut werden, und die „dafür erforderlichen personellen Ressourcen können departementsintern ohne zusätzliche Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden“ (eB, Seite 20). Dies ist eine zumindest erstaunliche Aussage, und zwar in einem doppelten Sinne.

Einerseits geht es um den Umfang der zu erledigenden Aufgaben. Und hier sind zwei Themenfelder zu unterscheiden, nämlich einmal eine strategische Aufgabe, die darin besteht, den Auftrag an die Destinations-Management-Organisation (DMO), aktuell die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG), zu definieren und dann auch zu kontrollieren, dann aber auch die Veranlagung und den Bezug der neu geplanten Tourismusabgabe. Gemäss Art. 13 Abs. 1 veranlagt und bezieht die zuständige kantonale Stelle die Tourismusabgabe auf der Grundlage einer Selbstdeklaration durch die Abgabepflichtigen. Und die Zahl dieser Abgabepflichtigen ist gross, nämlich alle Hotelbetriebe mit insgesamt 880 Zimmern, alle Parahotelleriebetriebe mit total 250 Zimmern, Ferienhäuser und Ferienwohnungen mit 350 Zimmern, Gruppenunterkünfte mit 500 Schlafplätzen, Zweitwohnungen mit total 170 Zimmern, 375 Restaurationsbetriebe, 15 Anbieter mit gewinnbringenden Aktivitäten sowie 7 Transportunternehmen (vgl. eB, Seiten 19 / 20). Die Abgabepflichtigen erstellen bloss eine Selbstdeklaration, und die kantonale Stelle hat dann die Aufgabe zu überprüfen, ob die Zahl der ausgewiesenen Zimmer, Betten und Schlafplätze auch tatsächlich stimmt. Der damit verbundene Kontrollaufwand ist riesig. Und das neue Instrument der Tourismusabgabe wird sich bei den betroffenen Kreisen nur dann durchsetzen können, wenn diese Kontrollen seitens des Kantons glaubhaft erscheinen.



Andererseits geht es aber auch um die Komplexität der Aufgaben. Das Amt für Wirtschaft als zuständige kantonale Stelle prüft, beurteilt und begutachtet die Beitragsgesuche für alle im neuen Gesetz vorgesehenen Fördermassnahmen. Zudem definiert sie den Leistungsauftrag an die DMO, aktuell die ATAG. Die Definition und die Umsetzung dieses Leistungsauftrages sind ganz wesentlich dafür verantwortlich, ob das neue Gesetz mit seinen verschiedenen Fördermassnahmen die von seinen Verfassern erhoffte Wirkung erzielt. Das Amt für Wirtschaft und die neue DMO sind also die beiden Schlüsselstellen in der künftigen Tourismuspolitik und in der neuen Tourismusförderung.

Wer den Umfang und die Komplexität der neuen Aufgaben der zuständigen kantonalen Stelle nüchtern betrachtet, darf bzw. muss schon die Frage stellen, ob dies tatsächlich ohne zusätzliche Stellenprozente gelingen kann.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Abs. 1 orientiert sich an der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. Hier liegt ein fundamentaler Denkfehler vor. Für in- und ausländische Gäste ist nicht Appenzell Ausserrhoden relevant, sondern das Appenzellerland. Art. 4 Abs. 2 nimmt diesen Begriff auf. Und Art. 1 Abs. 1 lit. d) geht ebenfalls davon aus, dass für eine erfolgreiche Tourismusförderung politische und institutionelle Grenzen überwunden werden müssen. Die beiden Nachbarkantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden sind also mit im Boot. Wir beantragen deshalb, in Abs. 1 den Begriff „Appenzell Ausserrhoden“ durch „Appenzellerland“ zu ersetzen.

Der Kanton fördert die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzellerland, indem er die Vermarktungsaktivitäten „einer hierzu exklusiv und einzig zuständigen Organisation (Destinations-Management-Organisation), vorliegend der ATAG“ (eB, Seite 8) finanziell unterstützt. Hier zeigt sich wiederum die grosse Bedeutung dieser Organisation, die ihren Auftrag nur in engster Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle - voraussichtlich das kantonale Amt für Wirtschaft - zielführend wahrnehmen kann (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 2).

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

Abs. 1 ist sprachlich nur schwer verständlich. Sein Inhalt ist anhand konkreter Beispiele zu verdeutlichen und zu konkretisieren. Als Alternative schlagen wir die folgende Formulierung vor: *Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, welche der Stärkung des Tourismus dienen.*

Abs. 2 ermöglicht eine Finanzhilfe, wenn die Massnahmen als gezieltes Instrument zur Imageförderung des Tourismus im Appenzellerland eingesetzt werden oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Idealerweise erfüllt eine konkrete Massnahme beide Komponenten, weshalb es sinnvoll scheint, dieses oder durch ein und/oder zu ersetzen.

„Abs. 4 ist ein eigenständiger Tatbestand und hat zu Abs. 1 - 3 keinen direkten Bezug“ (eB, Seite 13). Folgerichtig ist dieser Abs. 4 in Art. 4 zu streichen und in einem eigenen Artikel mit einer zutreffenden Titelgebung zu regeln.

Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder

Dieser Artikel ist ein zentrales Element der neuen Förderstrategie. In Abs. 1 wird erneut und zu Recht festgeschrieben, dass auch kantonsübergreifende Geschäftsfelder finanziell unterstützt werden können. Dies unterstreicht unsere bereits früher geäusserte Überzeugung, dass nicht Appenzell Ausserrhoden, sondern das Appenzellerland die eigentliche Destination bildet. Bei Geschäftsfeldern wie Wandern und Kongresse wird dies besonders deutlich. Das konstruktive und vertrauensvolle Miteinander wird hier speziell wichtig. Und unter diesem Aspekt enthält eB, Seite 14, eine höchst problematische Aussage. „Bei kantonsübergreifenden Geschäftsfeldern wird nur der ‚Ausserrhoder Teil‘ der Businesspläne mitfinanziert“. Ein solcher Businessplan stellt eine in sich geschlossene und widerspruchsfreie Einheit dar, die kaum in kantonale Teile (St. Gallen / Innerrhoden / Ausserrhoden) zerlegt werden kann. Wichtig



und entscheidend ist hingegen, dass sich die beteiligten Kantone auf einen fairen Kostenteiler für das betreffende Gemeinschaftswerk einigen können.

Abs. 2 ist unverständlich. Ein Geschäftsfeld ist touristisch bedeutsam, wenn es von strategischer Bedeutung ist. Wann ist es von strategischer Bedeutung? Der eB gibt darauf auch keinerlei Antworten.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Unseres Erachtens stimmen hier Titel und Inhalt nicht überein. Der Titel lässt auf jene Unterstützung schliessen, die uns in dieser Vorlage fehlt, nämlich bauliche Verbesserungen beim Beherbergungsangebot. Abs. 1 beschränkt sich dann aber ausschliesslich auf Geschäftsmodelle.

Wir halten den finanziellen Einbezug der Gemeinden gemäss Abs. 2 für sehr problematisch. Es geht hier vorwiegend um eine einzelbetriebliche Unterstützung. In dieser Situation wird es für die zuständigen Gemeindebehörden sehr heikel, für einzelne Betriebe Steuermittel einzusetzen. Diese Bestimmung in Abs. 2 könnte deshalb sogar zum Stolperstein für solche Projekte werden, wenn die Gemeindebehörden ihren Beitrag verweigern. Aus diesen Gründen empfehlen wir die ersatzlose Streichung.

Abs. 2 beschränkt die Finanzhilfe pro Fall auf maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken. Im Sinne der nötigen Flexibilität beantragen wir, diese frankenmässige Obergrenze ersatzlos zu streichen.

Art. 11 Kantonale Tourismusabgabe / Abgabepflicht

Dieser Artikel bringt einen umfassenden Katalog von abgabepflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Wenn die vorliegende Bestimmung seriös, verlässlich und möglichst lückenlos umgesetzt werden soll, dann ist damit ein grosser (eigentlich allzu grosser) administrativer Aufwand verbunden, der unseres Erachtens in den Ausführungen im eB deutlich unterschätzt wird.

Wer in Ausserrhoden eine Zweitwohnung besitzt und diese bloss selber nutzt (sogenannte Selbst- oder Eigennutzung), also ohne entgeltliche Vermietung, ist abgabepflichtig, zahlt also bares Geld, obwohl die betreffende Person mit ihrer Zweitwohnung keinen Rappen verdient und auch von den Fördermassnahmen in keiner Art und Weise Nutzen zieht. Ein solches Vorgehen ist wenig bürgerfreundlich und dürfte dem Kanton mehr immateriellen Schaden als materiellen Nutzen bringen. Abs. 3 ist also - auch auf dem Hintergrund der Praktiken in anderen Kantonen - nochmals gründlich zu überdenken.

Ebenso problematisch ist Abs. 4. Die Stiftung „Altersbetreuung Herisau“ führt unter anderem das Altersheim Ebnet mit einem unmittelbar integrierten Restaurationsbetrieb, der aber nicht den eigenen Bedürfnissen dient - die Gäste des Heimes werden separat in anderen Räumen verpflegt - sondern praktisch ausschliesslich auswärtigen Gästen, also irgendwelchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die hier ihre Mittagsverpflegung einnehmen, ohne dass sie etwas mit dem Altersheim zu tun haben. Das Altersheim Ebnet erfüllt ganz klar die Voraussetzungen für eine solche Tourismusabgabe, obwohl nicht einleuchtend ist, welcher Zusammenhang zwischen dieser fälligen Tourismusabgabe und dem Altersheim Ebnet, Herisau, besteht.

Art. 13 Kantonale Tourismusabgabe / Erhebung

Wir haben bereits früher (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 2, Seiten 5/6) auf den grossen administrativen Aufwand, der bei einem mehr oder weniger lückenlosen Vollzug anfällt, hingewiesen. Allerdings fehlt auch uns die Fantasie, wie dieser Vollzug anderweitig, das heisst einfacher und dennoch verlässlich und berechenbar, gestaltet werden könnte.

Gemäss Abs. 2 melden die Gemeinden, die am Ertrag der kantonalen Tourismusabgabe nicht beteiligt sind, der zuständigen kantonalen Stelle periodisch die Abgabepflichtigen. Woher sollen die Gemeinden diese Informationen beziehen? Art. 14 lässt es den Gemeinden nämlich frei, eine kommunale Kurtaxe zu erheben. Sofern eine Gemeinde von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch macht, hat sie zwangsläufig



fig eine Liste der kurtaxenpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Und es ist ihr auch zuzumuten, diese Liste an den Kanton weiterzuleiten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Taxpflicht bei der kantonalen Tourismusabgabe einerseits und bei der kommunalen Kurtaxe andererseits nicht zwingend identisch ist. Falls hier materielle Unterschiede bestehen, ist die Liste der Gemeinde, welche auf den Vorgaben für die Kurtaxe beruht, für den Kanton und die kantonale Tourismusabgabe nur bedingt verwendbar. Ganz schwierig wird es dann, wenn eine Gemeinde keine Kurtaxe erhebt. Sie wird dann der zuständigen kantonalen Stelle gar keine brauchbaren Unterlagen liefern können.

Die im Entwurf vorgesehene Umsetzung ist also mit zahlreichen Wenn und Aber behaftet. Zusätzliche Überlegungen sind unumgänglich, wenn ein sinnvoller Vollzug möglich sein soll.

Unter diesen Umständen ist auch die Bestimmung in Abs. 3, wonach der Regierungsrat die Veranlagung und den Bezug der Tourismusabgabe an Dritte übertragen kann, höchst fragwürdig. Hoheitliche Aufgaben sollen von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Dritte sind hier wohl völlig überfordert.

Art. 14 Kommunale Kurtaxen / Grundsatz

Die Kann-Bestimmung in Abs. 1 ist richtig. Hingegen enthält Abs. 1 einen schwerwiegenden Systemfehler, indem er eine mögliche Kurtaxe auf die entgeltliche Beherbergung von Gästen beschränkt. Es ist schweizweit anerkannt, und es wird auch entsprechend praktiziert, dass auch Selbstnutzer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern - und hier fliesst kein Entgelt - für ihre Nächtigungen eine Kurtaxe bezahlen, weil auch sie Wanderwege, Ruhebänke, Parkanlagen, usw. nutzen können. Deshalb ist in Abs. 1 das Kriterium der Entgeltlichkeit ersatzlos zu streichen.

E. Schlussbemerkungen

Unsere vorstehenden Ausführungen machen es überdeutlich, dass die Vernehmlassungsvorlage einer gründlichen Überprüfung bedarf. Die bestehende Tourismuskommission, die bisher bei der Bearbeitung dieses Geschäftes übergegangen wurde, ist in diesen Prozess einzubeziehen. Die vielen Kann-Bestimmungen sowie die einschränkende Formulierung „sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind“ lassen den unbedingten Willen vermissen, mit dem total revidierten TG dem Tourismus im Kanton eine neue Dimension zu verleihen. Diese Klärung muss politisch vorgenommen werden.

Herzlichen Dank und freundliche Grüsse.

CVP Appenzell Ausserrhoden


Max Nadig
Präsident


Armin Stoffel
Vizepräsident

Diese Vernehmlassungsantwort geht wunschgemäss als Word-Datei auch an Lukas.Gunzenreiner@ar.ch

zur Vernehmlassung



30. APR. 2015

Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Andreas Zuberbühler
Kantonsrat
Schulstrasse 7
9038 Rehetobel
Tel. 071 877 27 07
andreas.zuberbuehler@zubi-edv.ch

Eingegangen am:

28. April 2015

Kantonskanzlei

Rehetobel, 24. April 2015/RG

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden zur Vernehmlassung - Totalrevision
Tourismusgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 27. Februar 2015 laden Sie alle interessierten Kreise zur Vernehmlassung "Totalrevision Tourismusgesetz" ein. Gerne nehmen die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden zu dieser Vernehmlassung fristgerecht Stellung.

Aufbauend auf dem sehr umfassenden erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf vom 24.2.2015 messen die PU der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ein hohes Mass ein.

Wichtig jedoch ist, dass aus verschiedenen Blickwinkeln unsere Region Appenzeller-Land betrachtet wird. Es darf und soll nicht sein, dass an den Gebietsgrenzen Touristische Linien für die Bewerbung und Gewinnung von Gästen gezogen werden. Es muss alles daran gesetzt werden, auch für die anspruchsvolle Schweizer Kundschaft, dies in einer kooperativen und vernetzen Denkhaltung zu tun.

Ziel muss sein, die besten Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kunde zu uns kommt - wieder zu uns kommt - oder sogar, eine Empfehlung für unser Land, das Appenzellerland gibt.



Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sign. Andreas Zuberbühler, Präsident

Arbeitsgruppe der PU/AR:

KR, Margrit Müller, Hundwil

KR, Hans-Peter Ramsauer, Waldstatt

KR, Rolf Germann, Waldstatt

Entwurf Regierungsrat, 24. Februar 2015

Tourismugesetz (TG)

vom

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Tourismus mit dem Ziel:

- a) dessen gesellschaftliche, kulturelle und natürliche Grundlagen zu erhalten und zu erweitern;
- b) attraktive Urlaubs- und Freizeitwerte für Übernachtungsgäste, Tagesgäste sowie die einheimische Bevölkerung zu schaffen;
- c) die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen;
- d) die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen;
- e) den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Beherbergungswirtschaft zu verbessern.

² Es regelt die Fördermassnahmen, deren Finanzierung sowie die Zuständigkeiten.

24.4.2015, Stellungnahme der PU AR

a) Terminologie „natürliche Grundlagen“ ist zu fundamental, weglassen

b) u.a. sind zeitgemässe Aktivitäten/Trends möglich

c) wir denken ab jetzt nur noch Regional...!!

d) politische und institutionelle Zusammenarbeit u.a. interkantonal Zusammenarbeit sind zu unterstützen

e) neue Trends aufnehmen und so Auslastung über das ganze Jahr generieren

¹ KV (BGS 111.1)

| | |
|---|---|
| <p>Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Stelle, die das Gesetz unter Vorbehalt besonderer Zuständigkeiten vollzieht.</p> | <p><u>Platzierung beim Amt für Wirtschaft erscheint uns als richtig!</u></p> |
| <p>II. Fördermassnahmen</p> | |
| <p>Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. Der Regierungsrat vergibt zu diesem Zweck einen Leistungsauftrag an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen. Er kann die Vergabe des Leistungsauftrags an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>² Die Vereinbarung über den Leistungsauftrag wird in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die zu erbringenden Leistungen und ihre Abgeltung, die Modalitäten des Berichtswesens und das Controlling.</p> | <p><u>Zusammenarbeit mit AI ist damit explizit möglich</u></p> <p><u>Zeitdauer ist o.k., damit auch messbar und gibt Planungssicherheit für die Bestimmung von Schwerpunkten</u></p> |
| <p>Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, die der Erhaltung oder Erweiterung des Tourismus dienen.</p> <p>² Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen als gezieltes Instrument zur Imageförderung des Tourismus im Appenzellerland eingesetzt werden oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen.</p> <p>³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 50'000 pro Fall und Jahr.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien veranlassen oder finanziell unterstützen. Er kann sich an Institutionen beteiligen.</p> | <p><u>o.k.</u></p> <p><u>gute, offene Basis für die weitere Entwicklung vom Appenzellerland</u></p> <p><u>Abs. 1 definiert die möglichen Events. Abs. 3 jeweils den Fall, kann somit eine Überforderung entstehen bei mehreren Projekten gleichzeitig. Eine generelle Obergrenze pro Jahr ist anzusetzen.</u></p> <p><u>Sicher nötig, generiert aber Kosten, kennen wir doch unser Gebiet am besten</u></p> |
| <p>Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder</p> <p>¹ Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden.</p> <p>² Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton aus touristischer Sicht mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.</p> <p>³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.</p> | <p><u>Gut, gesichert auch im Rahmen des Budgetprozesses</u></p> |
| <p>Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft</p> <p>¹ Der Kanton kann die Erarbeitung und Realisierung von neuen und nachhaltig marktfähigen Geschäftsmodellen für Beherbergungsbetriebe mit Finanzhilfen fördern, wenn sie eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken pro Fall.</p> <p>² Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der Finanzierung mindestens gleichwertig beteiligt.</p> | <p><u>Gemeindeanteile kürzen auf max. 1/3, denn nur vereinzelte Gemeinden können sich richtungsweisend profilieren</u></p> |
| <p>Art. 7 Allgemeines über Finanzhilfen</p> <p>a) Voraussetzungen</p> <p>¹ Wer Finanzhilfe beansprucht, hat sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>² Die Finanzhilfe kann im Einzelfall mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.</p> | <p><u>o.k.</u></p> |
| <p>Art. 8 b) Ausrichtung, Rückforderung</p> <p>¹ Finanzhilfen werden in der Regel als Beiträge à fonds perdu ausgerichtet. Ihre Höhe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln.</p> <p>² Die Gewährung mehrjähriger Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling festlegt.</p> <p>³ Finanzhilfen können zurückgefordert werden, wenn Leistungsziele, Auflagen</p> | <p><u>o.k.</u></p> |

| | |
|---|---|
| oder Bedingungen nicht eingehalten werden. | |
| Art. 9 c) Verfahren | |
| ¹ Gesuche um Finanzhilfen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. | <u>o.k.</u> |
| ² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren. | |
| III. Kantonale Tourismusabgabe | |
| Art. 10 Grundsatz | |
| ¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe. | <u>o.k.</u> |
| ² Der Ertrag der Tourismusabgabe ist zur Finanzierung von Massnahmen nach diesem Gesetz zu verwenden. | |
| Art. 11 Abgabepflicht | |
| ¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt Gäste beherbergen und folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten: | <u>o.k., sehr umfassend angedacht. Die Erfassung muss einfach möglich sein.</u> |
| a) Hotelbetriebe (Hotels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berggasthäuser und dergleichen); | |
| b) Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Jugendherbergen, Bed and Breakfast, Bauernhöfe und dergleichen); | |
| c) alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenzimmer, Klubhäuser und dergleichen). | |
| ² Abgabepflichtig sind ferner natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig folgende Betriebe führen: | |
| a) Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Besenbeizen, Pubs, Bars und dergleichen); | |
| b) Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, | |

| | |
|--|---|
| <p>Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen);</p> <p>c) öffentliche Transportunternehmen (Eisenbahnen, Postauto- und Busbetriebe, Seil- und Bergbahnen).</p> <p>³ Der Abgabepflicht unterstellt sind auch natürliche Personen, die sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen Häusern, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder sich diese zur Verfügung halten und im Kanton keinen steuerpflichtigen Wohnsitz haben (Zweitwohnungen).</p> <p>⁴ Von der Abgabepflicht nach Abs. 2 lit. a ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten, Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie Mensen von Unternehmen, die den Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen.</p> | |
| <p>Art. 12 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Tourismusabgabe wird als jährliche Pauschale erhoben. Sie bemisst sich wie folgt:</p> <p>a) für Betriebe, die Gäste beherbergen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hotelbetriebe: maximal 350 Franken pro Zimmer; - Parahotelleriebetriebe: maximal 150 Franken pro Zimmer; - Campingplätze: maximal 150 Franken pro Standplatz; - übrige Übernachtungsmöglichkeiten: maximal 10 Franken pro Schlafplatz; <p>b) für Restaurationsbetriebe: nach Massgabe der den Gästen zugänglichen Gesamtfläche, maximal 350 Franken;</p> <p>c) für Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten: nach Massgabe der Betriebsgrösse, maximal 1'000 Franken;</p> <p>d) für öffentliche Transportunternehmen: nach Massgabe der Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons, maximal 5'000 Franken;</p> <p>e) für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen (Zweitwohnungen): maximal 150 Franken pro Zimmer.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben sowie die Einzelheiten. Er kann insbesondere für Saisonbetriebe und kleine Hotelbetriebe reduzierte An-</p> | <p><u>In der Verordnung sollen die definitiven Preise dargestellt werden (RR)</u></p> <p><u>Differenzierung ist o.k.</u></p> <p><u>Bei Kleinstbetriebe wie z.B. Besenbeizen sollen die Abgaben tief gehalten werden <Fr. 150.00. Die Abstufung ist in der Verordnung geregelt.</u></p> |

| | |
|--|--|
| sätze vorsehen. | |
| Art. 13 Erhebung | |
| ¹ Die zuständige kantonale Stelle veranlagt und bezieht die Tourismusabgabe auf Grundlage der Selbstdeklaration der Abgabepflichtigen. | <u>o.k.</u> |
| ² Die Gemeinden melden der zuständigen kantonalen Stelle periodisch die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. | |
| ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Erhebung. Er kann die Veranlagung und den Bezug der Tourismusabgabe an Dritte übertragen. | |
| IV. Kommunale Kurtaxen | |
| Art. 14 Grundsatz | |
| ¹ Die Gemeinde kann für das entgeltliche Beherbergen von Gästen eine Kurtaxe erheben. | |
| ² Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden. | <u>Gelder sollen auch ausdrücklich für Touristische Werbezwecke verwendet werden können.</u> |
| Art. 15 Kurtaxenreglement | |
| ¹ Die Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere: | <u>o.k.</u> |
| a) den Kreis der Abgabepflichtigen; | |
| b) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Kurtaxe; | |
| c) die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe sowie deren Kontrolle. | |
| ² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. | |
| Art. 16 Übertragung von Aufgaben | |
| ¹ Die Gemeinde kann die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe an Dritte übertragen, sofern dies im Kurtaxenreglement vorgesehen ist. | <u>o.k.</u> |

| | |
|--|-------------|
| V. Gemeinsame Abgabebestimmungen | |
| Art. 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht | |
| ¹ Die Abgabepflichtigen wirken bei der Veranlagung mit und geben der zuständigen Stelle die nötigen Auskünfte. Sie gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind. | <u>c.k.</u> |
| ² Kommen Abgabepflichtige ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die zuständige Stelle die Abgabe nach Ermessen veranlagern. | |
| Art. 18 Strafbestimmungen | |
| ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: | <u>c.k.</u> |
| a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Art. 13 und 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht; | |
| b) die Abgaben nach Art. 10 und 14 nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung). | |
| ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. | |
| ³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ² . | |
| VI. Schlussbestimmungen | |
| Art. 19 Rechtsschutz | |
| ¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. | <u>c.k.</u> |
| ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Gesetz und die Ausführungserlasse ergehen, kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. | |
| ³ Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen werden von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt. | |

² StPO (SR 312.0)

| | |
|---|--------------------|
| <p>Art. 20 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</p> | <p><u>o.k.</u></p> |
| <p>Art. 21 Aufhebungen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>a) Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)</p> <p>b) Verordnung vom 7. Dezember 1992 zum Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusverordnung)</p> | <p><u>o.k.</u></p> |
| <p>Art. 22 Referendum, Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> | <p><u>o.k.</u></p> |

Departement Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

22. April 2015/MBö

Totalrevision Tourismusgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann, liebe Mariann
 Sehr geehrter Herr Gunzenreiner, lieber Lukas

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des totalrevidierten Tourismusgesetzes. Als vom Regierungsrat anerkannte Tourismus-Organisation mit der Aufgabe, den Tourismus in unserem Kanton aktiv zu fördern, leisten wir dieser Einladung natürlich sehr gerne Folge.

Der Verwaltungsrat hat sich an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2015 sehr ausführlich mit dem Entwurf befasst und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

1. Der Verwaltungsrat der Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) beurteilt den vorliegenden Entwurf als zukunftsgerichtet. Er begrüsst die Stossrichtung ausdrücklich. Besonders hervorheben und unterstützen möchten wir den vorgeschlagenen Wechsel hin zu einer einzigen pauschalen Tourismusabgabe. Auch die Bestrebungen, im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Amt für Wirtschaft eine Kompetenzstelle „Tourismus“ aufzubauen, begrüssen wir ausdrücklich. Darmit kommt der Regierungsrat einem grossen Anliegen des Tourismus entgegen und bekräftigt die Bedeutung des Tourismus ganz grundsätzlich.
2. Die Argumente, die zum Entscheid zur Aufhebung der Tourismuskommission geführt haben, können wir nachvollziehen.
3. Im Rahmen der allgemeinen Diskussion um die Bezeichnung „Appenzellerland – Vom Bodensee bis zum Säntis“ und deren Vermarktung ist uns aufgefallen, dass der Begriff im Gesetzesentwurf nicht einheitlich verwendet wird. Da es sich um ein Gesetz für unseren Kanton handelt und nicht um eine Bezeichnung einer Marke in der Werbung, empfehlen wir, einheitlich den Begriff „Appenzell Ausserrhoden“ zu verwenden.

Z. Besonderes

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Ein erklärtes Ziel unserer Tourismusdestination muss aus unserer Sicht das Tourismus-Bewusstsein sein. Hier ist unbedingt auch die Bevölkerung mit einzu beziehen. Idealerweise versteht sich die Ausserrhoder Bevölkerung als „Gastgeber“ für unsere Besucherinnen und Besucher und verhält sich entsprechend. Wir regen deshalb an, einen separaten Absatz mit dem Ziel „das Bewusstsein des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden im eigenen Kanton zu fördern“ zu ergänzen.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

In Abs. 3 ist der Handlungsspielraum für Finanzhilfen mit max. CHF 50'000 definiert. Wir fragen uns, ob dieser Handlungsspielraum längerfristig genügend bzw. vertretbar ist. Da es sich um eine unbestrittene Maximalsumme handelt, sollte nach unserem Dafürhalten die Limite höher angesetzt werden. So wird zumindest die Möglichkeit geschaffen, auch kostenintensivere Projekte zur Prüfung zu unterstützen.

Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder

Den in Abs. 3 definierten Handlungsspielraum von max. 70% der Kosten pro Geschäftsfeld und pro Jahr beurteilen wir als sehr gut. Damit können wirksame Massnahmen umgesetzt werden.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Für uns ist unklar, ob mit diesem Artikel künftig die „früheren“ Finanzhilfen im Rahmen von „NRP“ für kantonale Projekte noch im gleichen Ausmass möglich sein werden. Wir erwarten allenfalls die Umformulierung dieses Artikels, um die Förderung bzw. Anschubfinanzierung von touristisch und wirtschaftlich bedeutsamen Projekten weiterhin gesetzlich sicherstellen zu können.

Abs. 1 wir erachten die Höchstgrenze von „max. CHF 50'000“ als problematisch und regen an, diese Einschränkung zu streichen. Nur so kann der Handlungsspielraum erhöht werden.

Abs. 2 im Hinblick auf die zum Teil sehr angespannte finanzielle Situation kleiner Gemeinden regen wir dringend an, den Absatz „mindestens gleichwertig“ zu streichen. Diese finanzielle Mitverpflichtung der Gemeinden erachten wir als sehr hemmend.

Art. 8 Ausrichtung, Rückforderung

Abs. 1 wir regen an, den Absatz „sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln“ zu streichen, weil deren Beurteilung kaum möglich sein wird. Mit der Einschränkung auf die zur Verfügung stehenden Mittel entstehen Unsicherheiten und ein „Freipass“ zur Interpretation der Art. 4 bis 6.

Abs. 3 wir stellen in Frage, ob Leistungsziele ausreichend konkret formuliert werden können, um darauf gestützt Finanzhilfen zurückfordern zu können. Das Nichteinhalten von Auflagen oder Bedingungen als Kriterium eignet sich aus unserer Sicht besser.

Art. 9 Verfahren

Abs. 2 Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren. Die ATAG vertraut darauf, dass ein Entwurf einer Verordnung im Laufe der Gesetzesarbeit zur Kenntnis gebracht wird, um die Wirksamkeit des Verfahrens beurteilen zu können.

Art. 11 Abgabepflicht

Nicht nur Hotellerie und Gastronomie profitieren von einem starken Tourismus. Eine generelle Annäherung an das „Innerrhoder Modell“ und damit eine Ausweitung der Abgabepflichtigen auf weitere am Tourismus interessierte Betriebe ist aus unserer Sicht – auch im Hinblick auf die Stärkung des Tourismus-Bewusstseins in unserem Kanton – prüfenswert.

Abs 1 c) alle anderen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte) uns ist nicht ganz klar, ob Alpen, die gegen Entgelt Gäste übernachten lassen in diese Kategorie fallen. Allenfalls könnte das in diesem Absatz konkret formuliert werden.

Abs 2 b) wir regen an, die die folgenden Ergänzungen zu prüfen: *Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten, touristischen oder auf Freizeit ausgerichtete Aktivitäten (z.B. Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gletschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning, Biberbäcker, Sattlereien, Weissküfer oder Hackbretthauer mit Gruppenangeboten, Souvenirshops, Bäder, etc.)*

Für uns ist unklar, ob in **Abs. 4** (ausgenommen von der Abgabepflicht) auch Kliniken mit Kur- und Reha-Angeboten eingeschlossen sind. Diese Frage ist im Rahmen der Totalrevision des Tourismusgesetzes unbedingt zu klären. Wir vertreten die Meinung, dass es korrekt ist, einen Kur- und/oder Rehabetrieb, der entscheidend von der kantonalen Tourismus- und Imageförderung profitiert, in die Abgabepflicht mit einzubeziehen.

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

Abs. 1 a) Den neuen Mechanismus einer pauschalen Tourismusabgabe unterstützen wir sehr. Die Abkehr von der bisherigen Praxis, dass für einen Gastgeber die Abgabe von der Anzahl Logiernächten abhing, kann nur begrüsst werden. Künftig soll eine hohe Auslastung angestrebt werden, ohne dafür höhere Abgaben zu generieren.

Parahotellerie: hier wird keine Unterscheidung gemacht zwischen Anbietern von einzelnen Privat-Zimmern, Anbietern von übrigen Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Alpen) und professionellen Anbietern von Ferienwohnungen. Diesem Punkt soll im Gesetzesentwurf Rechnung getragen und berücksichtigt werden.

Abs. 1 b) den vorgesehenen Maximal-Betrag von CHF 350 beurteilen wir für grosse Gastrobetriebe als eher tief.

Abs. 1 d) für uns ist die Definition von „öffentliche Transportunternehmen“ und „Verkehrsleistung“ zu wenig klar formuliert. Es stellt sich die Frage, wie die Definition von „Verkehrsleistung“ ist und wer genau als öffentliches Transportunternehmen gilt und somit abgabepflichtig ist. Dies muss in der Verordnung wohl näher definiert werden. Zudem beurteilen wir den vorgesehenen Maximal-Betrag von CHF 5'000 als eher tief.

Abs. 2 Die ATAG vertraut darauf, dass sich der Regierungsrat wie gewohnt als verlässlicher Partner zeigt und in einer Verordnung die Höhe der Abgaben und die Einzelheiten für Saisonbetriebe oder kleine Hotelbetriebe fair regelt.

Art. 13 Erhebung

Künftig wird auf der Grundlage der Erhebung der Tourismus-Abgabe keine Logiernächte-Statistik mehr möglich sein. Wir werden in diesem Bereich einzig auf das Bundesamt für Statistik beschränkt sein. Da diese Statistik eine wichtige Kennzahl im Bereich der Tourismusförderung ist, sind wir bei der Ermittlung auf einen verlässlichen Partner angewiesen. Dies funktioniert bis anhin mit dem BfS sehr gut.

Eine andere wichtige Kennzahl ist die Statistik der Logiernächte in der Parahotellerie (Ferienwohnungen, ect.). Diese Zahlen stehen uns momentan leider nicht zur Verfügung. Hier streben wir ein Meldeverfahren in Zusammenarbeit mit den Gemeinden an.

Eine generelle administrative Vereinfachung des Meldeverfahrens wäre aus Sicht der Leistungsträger sicherlich wünschenswert.

Art. 19 Rechtsschutz

Abs. 3 Der Gesetzesentwurf sieht bei Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen eine Verfügung durch das zuständige Amt vor. Dies betrachten wir als Ungleichbehandlung der beiden Vertragspartner. Es besteht die Gefahr einer einseitigen, verwaltungsrechtlichen Beurteilung und ist aus unserer Sicht fragwürdig.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Die ATAG bietet ihre aktive Mithilfe bei der Erarbeitung der Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz an.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Beantwortung von Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin des Verwaltungsrats



15. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

14. April 2015 / Va
 Bruno Vattioni
 Tel. +41 71 365 65 52
 bruno.vattioni@saentisbahn.ch

Vernehmlassung Tourismusgesetz

Sehr geehrte Frau Landammann, liebe Marianne
 Sehr geehrter Herr Gunzenreiner, lieber Lukas

Für die Gelegenheit, zum Entwurf des Tourismusgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu dürfen bedanken wir uns. Als Hauptbetroffene vom neuen Gesetz nehmen wir diese Einladung gerne war. Von Seiten der Mitglieder unseres Verbandes sind Bemerkungen eingegangen. Sie erhalten diese zusammengefasst mit diesem Schreiben.

Vorab möchten wir anmerken, dass die Hoteliers den vorliegenden Entwurf als zukunftsgerichtet begrüßen. Der vorgeschlagene Wechsel hin zu einer einzigen pauschalen Tourismusabgabe ist positiv, obwohl natürlich Ängste bestehen, vor allem bei Kleinbetrieben, dass die Tourismusabgabe teurer wird und sie so benachteiligt werden.

Wir gehen deshalb davon aus, dass das Vorgehen der Gesetzesrevision weiterhin transparent erfolgen wird und die dazugehörige Verordnung, welche die Details regelt, vor der Inkraftsetzung des Gesetzes publik gemacht wird.

Zu den Gesetzesartikeln

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Eine Tourismusdestination wirkt gegen aussen, muss aber genauso nach innen das Tourismus-Bewusstsein fördern. Es wäre deshalb erstrebenswert, wenn ein Absatz für die „Einheimischen“ eingefügt würde mit dem Ziel „Förderung des Tourismus-Bewusstseins“.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

In Abs. 3 ist der Handlungsspielraum für Finanzhilfen mit einem Maximalbetrag definiert. Da das neue Gesetz in die Zukunft gerichtet ist, sollte der Handlungsspielraum höher sein (zB. 100'000 oder 200'000) damit man sich für die Zukunft nichts verbaut.



Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder

Der in Abs. 3 definierte Handlungsspielraum von max. 70% der Kosten pro Geschäftsfeld und pro Jahr wird als sehr gute Regelung beurteilt.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Für uns Hoteliers ist nicht klar, wie Investitionshilfen (Darlehen und à fonds perdu Beiträge) bzw. die „früheren“ Finanzhilfen im Rahmen von „NRP“ für kantonale Projekte künftig möglich sein werden. Wir erwarten allenfalls die Umformulierung dieses Artikels, um die Förderung bzw. Anschubfinanzierung von touristisch und wirtschaftlich bedeutsamen Projekten weiterhin gesetzlich sicherstellen zu können.

Abs. 1 wie in Artikel 4 ebenfalls erwähnt, ist auch hier die Höchstgrenze zu erhöhen. Der Maximalbetrag sollte zukunftsgerichtet soweit angehoben werden, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz entscheiden kann (ein Darlehen von maximal nur CHF 50'000 ist ja nicht zielführend).

Abs. 2 In diesem Absatz muss „mindestens gleichwertig“ gestrichen werden, da es nicht sein darf, dass eine Gemeinde auf Grund ihrer finanziellen Situation ein Projekt zu Fall bringen kann.

Art. 8 Ausrichtung, Rückforderung

Abs. 1 Die Formulierung „sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln“ sollte gestrichen werden, da die Beurteilung schwierig ist.

Abs. 3 In Leistungsvereinbarungen sollten lediglich Auflagen gemacht und Bedingungen gestellt werden. Somit wäre die Rückforderung von Finanzhilfen legitim, wenn diese nicht erfüllt sind. Bei Projekten ist es nicht zielführend, wenn Unterstützungsbeiträge bei Nichterreichung von Zielen zurückbezahlt werden müssen, da diese in der Regel zur Starthilfe bzw. als Risikokapital gesprochen werden.

Art. 11 Abgabepflicht

Abs. 1 bzw. Abs. 4 Wir Hoteliers sind uns einig, dass die Abgabepflicht auch für Kliniken mit expliziten Kur- und Reha-Angeboten (zB. Klinik Gais) oder im Gastronomiebereich für öffentlich zugängliche Restaurantsbetriebe von zB. Altersheimen gelten muss. Dies muss im Rahmen der Totalrevision des Tourismusgesetzes formuliert werden; denn Kliniken, welche als Kurbetrieb geführt werden, profitieren in höchster Masse vom touristischen Angebot und somit von der kantonalen Tourismusförderung.

„Airbnb-Anbieter“ sollten ebenfalls explizit als abgabepflichtig aufgeführt sein.

Art.12 Bemessungsgrundlagen

Abs. 1 a) Grundsätzlich erachten wir den vorgeschlagenen Mechanismus einer pauschalen Tourismusabgabe als zukunftsgerichtet und begrüssenswert. Allerdings führt dieser Absatz nachvollziehbar zu den grössten Ängsten bei Kleinbetrieben. Wenn von den im Gesetz formulierten Höchstbeträgen ausgegangen wird, werden bei schlecht ausgelasteten Betrieben Mehrkosten anfallen. Davon sind insbesondere Kleinbetriebe betroffen.



Die Ansätze in der Parahotellerie (Vermietung von Privatzimmer, Ferienwohnungen und Airbnb-Angebote) sollten differenzierter betrachtet werden.

Abs. 1 b) Bei Gastronomiebetrieben erachten wir die generelle Pauschalisierung als kritisch. Obwohl wir den vorgeschlagenen Maximalbeitrag für die Zukunft als angebracht betrachten, muss der Ansatz für Betriebe, welche ihre Restaurationsflächen unterschiedlich bewirtschaften, differenzierter ausgearbeitet werden. Betriebe, welche Säle bewirtschaften, haben für diese eine ganz andere Auslastung als für Restaurantflächen. Diese mittelgrossen und grossen Säle und Seminarräume sind aber ein wichtiger Bestandteil unseres touristischen Angebots. Unserer Meinung nach müsste ein zusätzlicher Pauschalansatz für nur teilweise genutzte Räume (Säle usw.) gemacht werden. Es muss also nicht nur ein Ansatz bezüglich der bewirtschafteten Fläche, sondern auch bezüglich der Nutzungsart dieser Flächen angesetzt werden.

Abs. 2 Bezüglich dieses Absatzes gehen wir Hoteliers davon aus, dass die Regelung durch den Regierungsrat transparent, verlässlich und fair erfolgen wird.

IV. Kommunale Taxen

Die Statistik der Logiernächte ist immer noch eine für die Tourismusperformance relevante Kenngrösse. Zurzeit muss der Hotelier die Logiernächte an das Bundesamt für Statistik BFS und bei Kurtaxenpflicht auch an die Gemeinde melden.

Die Erhebung einer Kurtaxe in den Gemeinden ist auch künftig durch die „Kann-Formulierung“ optional.

Generell wäre wünschenswert, wenn in allen Gemeinden die schriftliche Administration mit den polizeilich nicht mehr vorgeschriebenen, amtlichen Meldezettel wegfallen und damit vereinfacht werden könnte. Bei den Gemeinden gibt die Bearbeitung der von den Hoteliers eingereichten Meldezettel einen unsinnigen Arbeitsaufwand. Zudem existiert kein Standard, jede Gemeinde hat ihr eigenes Vorgehen definiert. Die Online-Meldeunterlagen, welche für das BFS erstellt werden, können gleichzeitig auch für die Kurtaxenerhebung verwendet werden.

Art. 19 Rechtsschutz

Abs. 3 Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine einseitige Verwaltungsrechtlichkeit.

Schlussbemerkung

Uns Hoteliers ist aufgefallen, dass im Gesetzesentwurf die Bezeichnung „Appenzellerland“ bzw. „Appenzell Ausserrhoden“ nicht einheitlich verwendet wird. Wir Touristiker reden vom Appenzellerland. Für das kantonale Gesetz müsste aber wahrscheinlich „Appenzell Ausserrhoden“ verwendet werden.

Freundliche Grüsse
Hotellerie Ostschweiz

Bruno Vattioni
Vorstandsvertreter
Appenzell Ausserrhoden

**Departement Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau**

27. April 2015

22. April 2015
 Markus Strässle
 Tel: 078 903 70 87
 straussle.markus@bluewin.ch

Vernehmlassung Tourismusgesetz

Sehr geehrte Frau Landammann,
 Geschätzte Damen und Herren

Wir Mitglieder von Gastro Appenzellerland AR vertreten durch den Vorstand sind, wie auch die Regierung, überzeugt, dass es an der Zeit ist, ein neues zukunftsgerichtetes Tourismusgesetz auszuarbeiten.

Dem Wechsel zu einer pauschalen Tourismusabgabe sehen wir grundsätzlich positiv entgegen, wenn damit eine allseitige Vereinfachung des administrativen Aufwandes und eine gerechte Verteilung der Tourismusabgabe erreicht werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden aber, vor allem bei Kleinbetrieben, grosse Ängste wach. Befürchtet wird eine massive Verteuerung der zu leistenden Tourismusabgabe und somit eine wirtschaftliche Benachteiligung.

Vernachlässigt wird nach unserer Meinung vor allem der Gedanke, dass der Tourismus, also auch Gastronomie und Hotellerie, wie so oft von der Regierung propagiert, das Aushängeschild unseres Kantons sind. Nur eine vielfältige, gut ausgebildete und auch finanziell starke Branche kann diese Aufgabe auch übernehmen.

Nicht nur Gastronomie und Hotellerie profitieren von einem solchen intakten Tourismus. Auch das Standortmarketing als Wohnkanton, Industrie, Gewerbe und Kultur, also die ganze Region, sind Nutzniesser einer ausgewogenen, starken Tourismus-, Gastronomie- und Hotellerie-Branche.

Das vorgeschene neue Tourismusgesetz soll es Gemeinden in denen der Tourismus eine bedeutende Rolle spielt, ermöglichen, auch bei den direkten und indirekt profitierenden Gewerben Beiträge generieren zu können. Der Kanton Appenzell AI und weitere Kantone und Destinationen zeigen deutlich auf, dass gemeinsam zu höherem Gästeaufkommen führen wird.

Wenn Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Gewerbe weiterhin gesondert angesehen werden, sind wir der Meinung, dass das neue und zukunftsorientierte Tourismusgesetz keine Verbesserung bewirken wird. Ein starker Tourismus kann nur gemeinsam, also mit allen Nutzniessern, gefördert werden.

Mit freundlichen Grüessen
 Präsident Gastro AR


 Markus Strässle

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Eine Tourismusdestination wirkt nicht nur gegen aussen.

Massgeblich fördert der Tourismus auch den Standort als Wohnkanton. Er fördert Gewerbe, Handwerk, Kultur und nicht zuletzt auch den Industriestandort von Appenzell Ausserrhoden.

Dieses Bewusstsein kann mit einem Einbezug des dem Tourismus nahen Gewerbes gefördert und ausgeweitet werden. Nur ein gemeinsamer Tourismusgedanke kann eine erfolgreiche Vermarktung der Tourismusdestination Appenzellerland bewirken.

Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

Gemäss der neuen Geschäftsfelder Strategie von Appenzellerland Tourismus wird nicht mehr die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden vermarktet. Der Gesetzestext Art. 3 Abs.1 steht dazu im Widerspruch.

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

Die Bezeichnung „kann“ im Gesetzestext Abs.1 beinhaltet kein klares Vorgehen.

„Der Kanton gewährt Finanzhilfen (gemäss klarem Reglement) an Massnahmen, die einer gezielten Erhaltung, Erweiterung und Förderung des Tourismus dienen“. Eine so oder ähnlich lautende Aussage würde eine klare Absicht für eine Förderung anzeigen.

Auch das „nur“, in Abs.2 lässt Zweifel an der Absicht zur Förderung der Touristischen Grundlagen.

In Abs. 3 ist der Handlungsspielraum für Finanzhilfen mit einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.-- definiert. Für Massnahmen, die eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen, sollte dieser Betrag zukünftig gerichtet, zBsp. Fr. 100'000, betragen.

Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder

Der in Abs. 3 definierte Handlungsspielraum von max. 70% der Kosten pro Geschäftsfeld und pro Jahr erachten wir als effizient. Der gleiche %-Satz würde sich auch für Art. 4 Abs. 3 anbieten.

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

Zur Förderung des Strukturwandels braucht es vor allem eine konkurrenzfähige Infrastruktur. An dieser mangelt es im Kanton AR besonders. Zu tiefe Gewinnmargen oder zu hohe finanzielle Investitionen gepaart mit einer restriktiven Finanzpolitik der Banken verhindern oft die Erneuerung eines in die Jahre gekommenen Gastro- oder Hotelbetriebes. Geschäftsmodelle sollten nicht gesondert sondern gepaart mit der nötigen Infrastruktur gefördert werden, um einen nachhaltigen Strukturwandel einzuleiten. Mit einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.-- ist das in den meisten Fällen nicht möglich.

Da nur Projekte gefördert werden sollen, welche eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen, könnte eine „Anschubfinanzierung“ zinslos gewährt werden. Aber dafür müsste je nach Fall, zBsp. nach 5 oder 10 Jahren, eine moderate Amortisation, also Rückzahlung, erfolgen. Mit einem solchen Finanzierungsmodell könnte gesetzlich sichergestellt werden, dass auch in Zukunft bedeutsame touristische Projekte finanziell gefördert werden können.

Abs. 2 In diesem Absatz muss „mindestens gleichwertig“ gestrichen werden, da es nicht sein darf, dass eine Gemeinde auf Grund ihrer finanziellen Situation ein Projekt zu Fall bringen kann.

Art. 8 Ausrichtung, Rückforderung

Abs. 1 Beiträge sollten in der Regel rückzahlbar und nicht à fonds perdu sein. Darlehen sollten zinslos, aber nach 8 bis 10 Jahren betriebsverträglich wieder amortisiert werden. (Geschenkte Gelder sind selten nachhaltig wirksam) Vorteil: Die Gelder sind nach dieser Zeit wieder einsetzbar und "verfallen" nicht.

Art. 9 Verfahren

Abs.1 bedingt klare Regeln für eine Eingabe (Verordnung)

Abs.2 Diese Formulierung verleitet zur Annahme von willkürlichen Entscheidungen.

Art. 11 Abgabepflicht

Abs. 1 a) als dergleichen sollten auch sämtliche Verkaufsgeschäfte einbezogen werden. Möglicher Schlüssel der Beitragspflicht nach Wichtigkeit für den Tourismus, abgestuft nach Regionen (Bsp. regionale Abstufung Heiden = Stufe 10; Grub= Stufe 4 Grundbetrag mal Faktor der m2 der Nutzfläche)

oder

nach Angeboten (Bsp. Souvenir-Geschäfte = Stufe 10 oder Handwerker- Fachgeschäfte= Stufe 3 oder Industrie = Stufe 1)

Denkbar ist für uns von Gastro AR auch ein Einheitssatz für alle Gewerbetreibenden.

Abs. 4

Uns ist nicht verständlich warum Heilstätten (Kur- und Reha-Kliniken), Internate, Alters- und Pflegeheime mit öffentlichen Restaurants oder aber auch öffentlich zugängliche Kantinen von der Abgabepflicht ausgenommen werden sollten.

Alle diese Betriebe profitieren direkt oder indirekt in und vollem Masse von den touristischen Angeboten und somit auch von der kantonalen Tourismusförderung. Nach unserem Verständnis müssen diese Unternehmen zwingend eingebunden werden.

Art.12 Bemessungsgrundlagen

Bei dem vorgeschlagenen Berechnungsmodell wird ein Anreiz zu einer möglichst hohen Zimmer-Auslastung angestrebt. Diesen Aspekt der zukünftigen gerichteten Zielsetzung begrüßen wir von Gastro AR. Eine höhere Auslastung ist sowohl für unsere grossen, aber auch für unsere kleinen Hotelbetriebe, eine klare Zielsetzung. Mehr Auslastung bringt ja auch mehr Gewinn und das wollen wir alle!

Sowohl die kleinen wie auch die grossen Hotels kämpfen bereits jetzt schon und genauso hart um eine möglichst hohe Auslastung ihrer Hotelzimmer erreichen zu können! Daher erachten wir es als utopisch, bei einer momentanen regional durchschnittlichen Zimmerauslastung von ca. 30% mit diesem Berechnungsmodell eine quasi Verdoppelung der Logiernächte erreichen zu können. Im Gegenteil, wir befürchten, dass viele vor allem kleine Hotels das Handtuch werfen werden und somit mit sinkendem Angebot die gesamten Übernachtungszahlen im Kanton auch sinken werden. Die Folge von diesem somit sinkenden, breit gefächerten Angebot schadet auch der Tourismusdestination Appenzell massgeblich.

Wir sind der Meinung, dass ein Ansatz von Fr. 290.-- pro Zimmer den regionalen Auslastungsverhältnissen realistisch angepasst wäre.

Die Ansätze in der Parahotellerie (Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen und Airbnb-Angebote) sollten differenzierter betrachtet werden.

Abs. 1 b) Grundsätzlich begrüsst Gastro AR die nach der Gesamtfläche eines Lokales abgestufte Tourismusabgabe für Gastronomiebetriebe mit dem vorgeschlagenen Maximalbetrag. Leider ist nicht bekannt, nach welchem Schlüssel eine Abstufung erfolgen soll. Betriebe, welche Säle bewirtschaften, haben für diese eine ganz andere Auslastung als für Restaurantflächen. Diese mittelgrossen und grossen Säle und Seminarräume sind aber ein wichtiger Bestandteil unseres touristischen Angebots. Wir sind der Ansicht, dass dieser Tatsache auch in der Berechnung der Gesamtfläche differenziert Rechnung getragen werden muss.

Insbesondere sind wir der Meinung, dass auch Festwirtschaften und Gemeindegäste, welche für gastronomische Anlässe genutzt werden, ein wichtiges touristisches Angebot darstellen und somit die Tourismusabgaben zu gleichen Ansätzen zu leisten haben.

Abs. 2 Die „kann“ Formulierung beinhaltet kein klares Vorgehen.

Eine transparente, faire und verlässliche Regelung wäre zBsp.

„für Saisonbetriebe und kleinere Hotels bis 10 Zimmer werden reduzierte Ansätze angewendet“

IV. Kommunale Taxen

Art.14 Grundsatz

Zurzeit muss der Hotelier die Logiernächte an das Bundesamt für Statistik BFS, und bei Kurtaxenpflicht auch an die Gemeinde, melden. Bei den Gemeinden gibt die Bearbeitung der von den Hoteliers eingereichten Meldezettel einen unsinnigen Arbeitsaufwand. Generell wäre wünschenswert, wenn in allen Gemeinden die schriftliche Administration mit den polizeilich nicht mehr vorgeschriebenen, amtlichen Meldezettel wegfallen und damit vereinfacht werden könnte. Die Online-Meldeunterlagen, welche für das BFS erstellt werden, können gleichzeitig auch für die Kurtaxenerhebung verwendet werden.

Denkbar ist für uns auch, dass Beherbergungstaxen und Tourismusabgabe unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen einheitlich vom Kanton eingezogen und dann an die Gemeinden weitergeleitet werden, was eine allseitige Vereinfachung des administrativen Aufwandes zur Folge hätte.



Appenzeller Bahnen AG
 Direktion
 St.Gallerstrasse 53
 Postfach
 CH-9101 Herisau

Telefon +41 (0)71 354 50 60
 Fax +41 (0)71 354 50 65
 www.appenzellerbahnen.ch

14. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
 des Kantons Appenzell Ausserrhoden
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9101 Herisau

Herisau, 10. April 2015

Tourismusgesetz AG: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Totalrevision des Tourismusgesetzes und Ihre Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Die Appenzeller Bahnen (AB) unterstützen im Grundsatz die Totalrevision des Tourismusgesetzes. Die tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates mit den definierten Stossrichtungen findet unsere Unterstützung. Die Ausrichtung der touristischen Fördermassnahmen in definierten Geschäftsfeldern sehen wir als klare Chance, insbesondere auch aus Sicht eines zumindest teilweise im Freizeitverkehr tätigen Verkehrsunternehmens.

Im Eingangartikel wird das Ziel erwähnt, die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen (Art. 1 Abs.1 Bst c) des neuen Gesetzes). Bezüglich der finanziellen Fördermassnahmen unterstützen wir den Fokus auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Hingegen könnten wir uns vorstellen, das Ziel offener zu fassen. Ausserhalb des nächsten Einzugsgebietes dürfte oft die ganze Region vom Bodensee zum Säntis als Einheit wahrgenommen werden, vor allem wenn es um attraktive Betätigungen anlässlich von mehrtägigen Aufenthalten geht. In diesem Sinne schlagen wir vor, Bst. c) offener zu formulieren, sodass einer möglichen touristischen Zusammenarbeit mit Teilen der beiden Nachbarkantone mindestens das neue Tourismusgesetz nicht im Wege steht. Dasselbe gilt sinngemäss für den ersten Satz des Art. 3 Abs. 1 des neuen Gesetzes.

Es ist vorgesehen, dass der Kanton für die Vermarktung Leistungsaufträge an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen vergibt (Art. 3 Abs. 1 des neuen Gesetzes). Wir gehen davon aus, dass als geeignete Tourismusorganisationen solche gelten, die auch der Abgabe nach Art. 11 unterstehen.



Wir ordnen die Appenzeller Bahnen ebenfalls den geeigneten Tourismusorganisationen zu und könnten uns als regional tätiges Unternehmen durchaus Synergien vorstellen, wenn die Vermarktung und der Vertrieb der Leistungen für den Freizeit- und touristischen Verkehr näher mit denen den klassischen Tourismusorganisationen zusammengebracht wird.

Die Vorlage sieht vor, die kantonale Tourismusabgabe und die Beherbergungstaxe durch eine neue Abgabe zu ersetzen. Hiervon sind neu auch die öffentlichen Verkehrsunternehmen nach Massgabe der Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons betroffen (Art. 12 Abs. 1 Bst. d) des neuen Gesetzes). Vorgesehen ist ein Maximalbetrag von CHF 5'000.00. Von der neuen Abgabe sind alle touristischen Leistungsträger betroffen (und nicht nur Beherberger und Gastrobetriebe).

Die vorgesehene Abgabe ist in Anbetracht der vorgesehenen kantonalen Fördersumme von rund einer Million Franken zugunsten des Tourismus aus unserer Sicht vertretbar. Wir gehen denn auch davon aus, dass die AB als öffentliches Transportunternehmen unter die Abgabepflicht fällt. Nach unserem Dafürhalten ist aber die Bemessungsgrundlage der Verkehrsleistung zu klären. Als Kantonsgrenzen überschreitend tätiges Verkehrsunternehmen (wie SOB, Turbo und PostAuto auch) sind hier pragmatische Wege zu finden. Wir bieten uns an, im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung diesbezüglich mitzuwirken.

Wir orten zudem zwischen den öffentlichen Verkehrsunternehmen einen Differenzierungsbedarf. So etwa betrachten wir die abgeltungsberechtigten Leistungen nicht direkt mit den rein touristischen Leistungen (z.B. Schwebebahn Säntis) vergleichbar, da erstere beispielsweise auch dem Pendeln zur Arbeit und Ausbildung dienen. Hier könnte eine Differenzierung der Abgabe – allenfalls auch in den Ausführungsbestimmungen – angezeigt sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Thomas Baumgartner

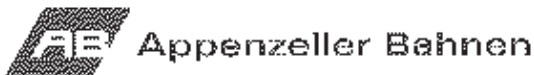
 A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Baumgartner', written over the printed name.

Direktor

Christian Saxer

 A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Saxer', written over the printed name.

Leiter Finanzen



Appenzeller Bahnen

20. April 2015

Appenzeller Bahnen AG
 Direktion
 St.Gallerstrasse 53
 Postfach
 CH-9101 Herisau

Telefon +41 (0)71 354 50 60
 Fax +41 (0)71 354 50 65
 www.appenzellerbahnen.ch

Departement Volks- und Landwirtschaft
 des Kantons Appenzell Ausserrhoden
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9101 Herisau

Herisau, 17. April 2015/csa

Tourismugesetz AR: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2015 haben wir Ihnen die Stellungnahme der Appenzeller Bahnen zur Vernehmlassung des totalrevidierten Tourismugesetzes Ihres Kantons zukommen lassen. Parallel dazu haben wir Ihre Vernehmlassungsunterlagen mit unseren Partnerbetrieben PostAuto Schweiz Region Ostschweiz, Südostbahn und Turbo, welche ebenfalls im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätig sind, besprochen.

Die erwähnten drei Transportunternehmen unterstützen unsere Stellungnahme vom 10. April 2015.

Bezüglich der neu vorgesehenen Abgabe äussern unsere drei Partner zudem den Wunsch, dafür ein möglichst einfaches, pauschales Vorgehen vorzusehen. Die Appenzeller Bahnen begrüssen dieses Ansinnen ebenfalls. Im Namen der vier Unternehmen stehen die Appenzeller Bahnen bereit, Sie bei der Umsetzung einer pragmatischen Lösung zu unterstützen und die Koordination mit Turbo, der Südostbahn und PostAuto Schweiz Region Ostschweiz zu übernehmen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
 Christian Saxer

Stv. Direktor

Tamara Springer

Stv. Leiterin Marketing



Abschrift

Postauto Schweiz Region Ostschweiz, St. Gallen
Südostbahn, St. Gallen
Turbo, Kreuzlingen

St. Gallen, 15. April 2015

17. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
 Hr. Lukas Gunzenreiner
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Schweizerische Südostbahn AG
 Bahnhofplatz 1a
 CH-9001 St. Gallen
 Tel. +41 71 228 23 23
 Fax +41 71 228 23 33

Meinrad Schmid
 Geschäftsbereich Verkehr
 Leiter Vertrieb
 Tel. +41 71 228 23 64
 Fax +41 71 228 23 33
 meinrad.schmid@sob.ch
 www.sob.ch

Stellungnahme Totalrevision Tourismusgesetz


Sehr geehrter Herr Gunzenreiner

Nach den verschiedenen Anpassungen in den vergangenen Jahren begrüssen wir die Einführung eines neuen Tourismusgesetzes. Zudem befürworten wir den Ansatz, dass nur direkt vom Tourismus profitierende Betriebe Abgeltungen leisten müssen und die Beherbergungstaxen nach Anzahl Zimmer erhoben werden.

Dass auch die Transportunternehmungen Ihren Anteil leisten müssen, ist nachvollziehbar. Jedoch dürfen nicht alle Transportunternehmungen mit den gleichen Ansätzen verrechnet werden. Die Südostbahn durchfährt den Kanton AR nur auf einem minim kleinen Streckenabschnitt auf der Achse St.Gallen – Rapperswil. Eine gerechte Aufteilung einer Bahn mit Stammgebiet Appenzellerland und einer Bahn mit nur sehr kleinem Appenzeller Abschnitt muss vergleichbar, transparent und nachvollziehbar sein.

Wie erwähnt begrüssen wir die Reduktion auf neu einer Tourismusabgabe. Um eine definitive Meinung bilden zu können, müssen wir die genauen Auswirkungen für unseren Betrieb kennen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
 Schweizerische Südostbahn AG

 Heinrich Güttinger
 Leiter Verkehr
 Mitglied der Geschäftsleitung


 Meinrad Schmid
 Leiter Vertrieb



APPENZELL AUSSERRHODER
WANDERWEGE



27. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Wolfhalden, 23. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz AR, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrter Herr Gunzenreiner

Gerne nutzen wir die Möglichkeit für eine Stellungnahme zum Entwurf des Tourismusgesetzes. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Einladung zu dieser Vernehmlassung.

Allgemeine Bemerkungen:

1.

Die „Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates“ mit den 5 Stossrichtungen wird von uns ausdrücklich begrüsst. Auch wir sind der Meinung, dass unser Tourismus grundsätzlich auf den Freizeitwerten für die Einwohner von unserem Kanton, für Tages- und Übernachtungsgäste aufbaut. Als Kantonale Wanderwegfachorganisation AR sind wir bestrebt, allen ein übersichtliches, gut unterhaltenes und wertschöpfendes Wanderwegnetz zur Verfügung zu stellen. Gibt es doch nichts Gleichwertiges, wo jedermann ohne grossen Aufwand den Zugang hat, sich sportlich betätigen kann, etwas für die Gesundheit tun und sich in wunderschöner Natur und kulturell erhaltenswerter Umgebung bewegen kann. Gerne unterstützen wir sie in Ihren strategischen Zielen nach unseren Möglichkeiten.

2.

Als die vom Kanton anerkannte Fachorganisation sind wir zuständig für die Wanderwege in unserem Kanton und übernehmen so die Aufgaben des Kantons (Bundesgesetz, Artikel über Fuss- und Wanderwege) Unsere Stellungnahmen beziehen sich deshalb speziell fokussiert auf die Sparte Wandern. Trotzdem haben wir auch einige allgemeine Bemerkungen aus Sicht von Aussenstehenden formuliert.

3.

Wir gehen davon aus, dass unsere Arbeit rund um den Tourismus und im speziellen im Bereich Wanderwege / Wandern mit dem neuen Tourismusgesetz weiterhin vom Kanton gefördert und auch im entsprechenden Rahmen finanziell abgegolten werden kann.

Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW

Doris Spiggi, Vizepräsidentin

Luchten 1282

9427 Wolfhalden AR

Tel. P 071 891 80 72

doris.spiggi@appenzeller-wanderwege.ch

www.appenzeller-wanderwege.ch



APPENZELL AUSSERRHODER
WANDERWEGE



Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Wie bereits unter allgemeinen Bemerkungen erwähnt, ist uns auch die eigene Bevölkerung im Kanton wichtig. Wir würden es begrüßen wenn auch diese im Zweck und Grundsatz aufgeführt wird. Immer wieder sind wir innerhalb der Regionen AR mit Bevölkerungsteilen konfrontiert, die sich nicht bewusst sind, dass wir in unserem wunderschönen Kanton touristisch viel zu bieten haben. Das gilt es einerseits zu halten und zu unterhalten und andererseits dieses touristische Denken zu verinnerlichen und auch nach aussen zu tragen. Unbestritten gehört dazu das Appenzellerland als Wanderland mit einem intakten Wanderwegnetz.

Vorschlag:

Abs 1,c ergänzen: die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen und das Bewusstsein innerhalb der eigenen Bevölkerung dafür zu fördern

Art 4 Förderung touristischer Grundlagen

Aus unserer Wahrnehmung und im Hinblick auf unser Budget sind die 30% der ausgewiesenen Kosten und der Betrag von 50000.- zu tief angesetzt.

Vorschlag:

Abs 3 90000.- und 50%

Art. 11 Abgabepflicht

Wir sind der Meinung, dass (immer mehr) auch die in Abs 4 erwähnten Institutionen vom touristischen Angebot profitieren. Unterdessen bieten auch z.B. Heime Catering Service und Tagungsräume an und benutzen die touristischen Highlights als Zugpferde ihrer Platzbesetzung und ihrer optimierten Ausnützung.

Vorschlag:

Abs 4 streichen oder „die den Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen“ durch „sofern sie den Restaurationsbetrieb nicht auch der Öffentlichkeit zugänglich machen“ ersetzen.

Art 12 Bemessungsgrundlagen

Bei den eklatanten Unterschieden innerhalb der Restaurationbetriebe aus Sicht der Gesamtfläche pro Gast scheinen uns die 350.- als zu wenig hoch gegriffen.

Vorschlag:

Abs 1 b) maximal 1000.- Franken.

Art. 19 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz sollte für alle Leistungserbringer in Leistungsvereinbarungen der gleiche sein und nicht einseitig verwässert werden.

Vorschlag:

Abs 3 streichen

Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW
Doris Spirgi, Vizpräsidentin
Luchten 1282,
9427 Wolfhalden
doris.spirgi@appenzeller-wanderwege.ch
www.appenzeller-wanderwege.ch



APPENZELL AUSSERRHODER
WANDERWEGE



Vielen Dank für Ihre Anhörung. Gerne beantworten wir Ihnen allfällige Fragen. Auch sind wir jederzeit offen für Gespräche im Zusammenhang mit dem Tourismus, im speziellen zum Thema Wanderwege und Wandern.

Freundliche Grüsse

Doris Spirgi
Vizepräsidentin VAW

Stefanus Bertsch
Regionenchef VAW

Verain Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW
Doris Spirgi, Vizepräsidentin
Luchten 1282,
9427 Wolfhalden
doris.spirgi@appenzeller-wanderwege.ch
www.appenzeller-wanderwege.ch



21. April 2015

INDUSTRIEVEREIN VON APPENZELL A. R.H.

Departement
Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 20. April 2015

Vernehmlassung zur Totalrevision Tourismusgesetz

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren

Der Vorstand des Industrievereins dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Er hat die Unterlagen eingehend geprüft und nimmt zur Totalrevision des Tourismusgesetzes nachfolgend Stellung.

I. Allgemein

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird als zukunftsgerichtet und in der Stossrichtung als richtig beurteilt. Besonders hervorheben und unterstützen wir den vorgeschlagenen Wechsel hin zu einer einzigen pauschalen Tourismusabgabe. Auch die Bestrebungen, im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Amt für Wirtschaft eine Kompetenzstelle 'Tourismus' aufzubauen, begrünnen wir grundsätzlich. Damit kommt der Regierungsrat einem grossen Anliegen des Tourismus entgegen und bekräftigt die Bedeutung des Tourismus ganz grundsätzlich. Kritisch anzumerken ist, dass wir erwarten, dass das Amt für Wirtschaft bereits heute die Kompetenzstelle für die Industrie, das Gewerbe und den Tourismus sein sollte und es keine zusätzliche Stelle mehr braucht.
2. Die Aufhebung der regierungsrätlichen Tourismuskommission begrünnen wir. Nachdem gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf an touristische Infrastrukturen keine Beiträge mehr geleistet werden sollen, entfällt die Kernaufgabe der Tourismuskommission. Für die Beratungsaufgaben und die Beteiligung an Rechtsetzungsprozessen stehen andere Mit-sprachemöglichkeiten zur Verfügung.
3. Im Rahmen der allgemeinen Diskussionen um die Bezeichnungen 'Appenzell Ausserrhoden', 'Appenzellerland' sowie 'Appenzell' und deren Vermarktung ist uns aufgefallen, dass der Begriff im Gesetzesentwurf nicht einheitlich verwendet wird. Da es sich um ein Gesetz für unseren Kanton handelt und nicht um eine Bezeichnung einer Marke in der Werbung, empfehlen wir, einheitlich den Begriff 'Appenzell Ausserrhoden' zu verwenden.

4. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche die Zusammenarbeit in Destinationen wie Appenzellerland (AR und AI) oder St. Gallen-Bodensee fördert. Die touristische Vermarktung von Orten und Regionen erfolgt schon heute und in Zukunft erst recht in Destinationen.

II. Einzelne Bestimmungen

Art. 6 Förderung Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft

Die Gewährung von Finanzhilfen betrachten wir aus ökonomischer Sicht als sehr fragwürdig. Damit verzögert sich der Strukturwandel, welcher langfristig nicht aufzuhalten ist. Wir haben es also schlussendlich statt mit einer Förderung eher mit einer Behinderung des Strukturwandels zu tun. Bei der einzelbetrieblichen Förderung besteht zudem die Gefahr von Mitnahmeeffekten, d.h. es werden Finanzhilfen gewährt, die nicht zwingend notwendig sind.

Aus Sicht des Industrievereins ist deshalb auf einzelbetriebliche Förderung zu verzichten und die Art. 6 bis 9 zu streichen. Für die Industriebetriebe gibt es auch keine kantonalen Finanzhilfen. Hingegen muss der Kanton seine Wirtschaftspolitik auf wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen für den Tourismus fokussieren. Dazu zählen u.a. eine moderate Steuer- und Abgabenbelastung, eine Zonenplanung, welche die baulichen Anliegen berücksichtigt sowie Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte.

Art. 11 Abgabepflicht

Wir begrüssen die Ausdehnung der Abgabepflicht von Hotellerie, Parahotellerie und Gastgewerbe auf Zweitwohnungen, Anbieter von touristischen Aktivitäten sowie öffentliche Transportunternehmen. Mit dem Einbezug der Anbieter von touristischen Leistungen und der öffentlichen Transportunternehmen, welche im Kanton teilweise einen hohen Anteil an touristischer Verkehrsleistung erreichen, sollen damit indirekt auch der Tagestourismus erfasst werden.

Für uns ist unklar, ob die in Abs. 4 von der Abgabepflicht ausgenommenen Betriebe und Organisationen auch Kliniken mit Kur- und Reha-Angeboten eingeschlossen sind. Diese Frage ist im Rahmen der Totalrevision des Tourismusgesetzes unbedingt zu klären. Wir vertreten die Meinung, dass es korrekt ist, eine Klinik, die als Kurbetrieb geführt wird und entscheidend von der kantonalen Tourismus- und Imageförderung profitiert, in die Abgabepflicht miteinzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Vorschläge und grüssen Sie freundlich

Industrieverein Appenzell Ausserrhoden



Dr. Hans Altherr, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer



G E W E R B E V E R B A N D
A P P E N Z E L L A U S S E R R H O D E N

21. April 2015

Departement
 Volks- und Landwirtschaft
 Departementssekretariat
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Herisau, 20. April 2015

Vernehmlassung zur Totalrevision Tourismusgesetz

Sehr geehrte Frau Landammann
 Sehr geehrte Herren

Der Vorstand des Gewerbeverbands dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Er hat die Unterlagen eingehend geprüft und nimmt zur Totalrevision des Tourismusgesetzes nachfolgend Stellung.

I. Allgemein

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird als zukunftsgerichtet und in der Stossrichtung als richtig beurteilt. Besonders hervorheben und unterstützen wir den vorgeschlagenen Wechsel hin zu einer einzigen pauschalen Tourismusabgabe. Auch die Bestrebungen, im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Amt für Wirtschaft eine Kompetenzstelle 'Tourismus' aufzubauen, begrüssen wir grundsätzlich. Damit kommt der Regierungsrat einem grossen Anliegen des Tourismus entgegen und bekräftigt die Bedeutung des Tourismus ganz grundsätzlich. Kritisch anzumerken ist, dass wir erwarten, dass das Amt für Wirtschaft bereits heute die Kompetenzstelle für das Gewerbe, die Industrie und den Tourismus sein sollte und es keine zusätzliche Stelle mehr braucht.
2. Die Aufhebung der regierungsrätlichen Tourismuskommission begrüssen wir. Nachdem gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf an touristische Infrastrukturen keine Beiträge mehr geleistet werden sollen, entfällt die Kernaufgabe der Tourismuskommission. Für die Beratungsaufgaben und die Beteiligung an Rechtsetzungsprozessen stehen andere Mitsprachemöglichkeiten zur Verfügung.
3. Im Rahmen der allgemeinen Diskussionen um die Bezeichnungen 'Appenzell Ausserrhoden', 'Appenzellerland' sowie 'Appenzell' und deren Vermarktung ist uns aufgefallen, dass der Begriff im Gesetzesentwurf nicht einheitlich verwendet wird. Da es sich um ein Gesetz für unseren Kanton handelt und nicht um eine Bezeichnung einer Marke in der Werbung, empfehlen wir, einheitlich den Begriff 'Appenzell Ausserrhoden' zu verwenden.

4. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche die Zusammenarbeit in Destinationen wie Appenzellerland (AR und AI) oder St. Gallen-Bodensee fördert. Die touristische Vermarktung von Orten und Regionen erfolgt schon heute und in Zukunft erst recht in Destinationen.

II. Einzelne Bestimmungen

Art. 6 Förderung Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft

Die Gewährung von Finanzhilfen betrachten wir aus ökonomischer Sicht als sehr fragwürdig. Damit verzögert sich der Strukturwandel, welcher langfristig nicht aufzuhalten ist. Wir haben es also schlussendlich statt mit einer Förderung eher mit einer Behinderung des Strukturwandels zu tun. Bei der einzelbetrieblichen Förderung besteht zudem die Gefahr von Mitnahmeeffekten, d.h. es werden Finanzhilfen gewährt, die nicht zwingend notwendig sind.

Aus Sicht des Gewerbeverbands ist deshalb auf einzelbetriebliche Förderung zu verzichten und die Art. 6 bis 9 zu streichen. Für die Gewerbebetriebe gibt es auch keine kantonalen Finanzhilfen. Hingegen muss der Kanton seine Wirtschaftspolitik auf wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen fokussieren. Dazu zählen u.a. eine moderate Steuer- und Abgabenbelastung, eine Zonenplanung, welche die touristischen Anliegen berücksichtigt sowie Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte.

Art. 11 Abgabepflicht

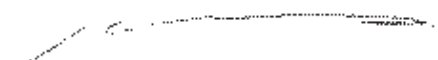
Wir begrüssen die Ausdehnung der Abgabepflicht von Hotellerie, Parahotellerie und Gastgewerbe auf Zweitwohnungen, Anbieter von touristischen Aktivitäten sowie öffentliche Transportunternehmen. Mit dem Einbezug der Anbieter von touristischen Leistungen und der öffentlichen Transportunternehmen, welche im Kanton teilweise einen hohen Anteil an touristischer Verkehrsleistung erreichen, sollen damit indirekt auch der Tagestourismus erfasst werden.

Für uns ist unklar, ob die in Abs. 4 von der Abgabepflicht ausgenommen Betriebe und Organisationen auch Kliniken mit Kur- und Reha-Angeboten eingeschlossen sind. Diese Frage ist im Rahmen der Totalrevision des Tourismusgesetzes unbedingt zu klären. Wir vertreten die Meinung, dass es korrekt ist, eine Klinik, die als Kurbetrieb geführt wird und entscheidend von der kantonalen Tourismus- und Imageförderung profitiert, in die Abgabepflicht miteinzubeziehen.

Schliesslich ist zu prüfen, ob trotz Vorbehalten des Departements Volks- und Landwirtschaft eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, mit welcher der Kreis der Abgabepflichtigen auf zusätzliche Betriebe ausgeweitet werden könnte, welche ebenfalls vom Tourismus und der kantonalen Tourismusförderung profitieren. Nicht nur die Gastronomie und die Hotellerie profitieren von einem intakten Tourismus. Auch das Gewerbe, die Industrie und die Kultur sind Nutzniesser einer ausgewogenen starken Tourismus-, Gastronomie- und Hotellerie-Branche.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Vorschläge und grüssen Sie freundlich

Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden



Adrian Künzli, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer

Entwurf Regierungsrat, 24. Februar 2015

Lehrverein Heiden

Tourismusgesetz (TG)

vom

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Tourismus mit dem Ziel:

- a) dessen gesellschaftliche, kulturelle und natürliche Grundlagen zu erhalten und zu erweitern;
- b) attraktive Urlaubs- und Freizeitwerte für Übernachtungsgäste, Tagesgäste sowie die einheimische Bevölkerung zu schaffen;
- c) die Bekanntheit von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination zu erhöhen;
- d) die Zusammenarbeit über politische und institutionelle Grenzen hinweg zu unterstützen;
- e) den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Beherbergungswirtschaft zu verbessern.

² Es regelt die Fördermassnahmen, deren Finanzierung sowie die Zuständigkeiten.

natürliche Grundlagen?
Einheimisch verstärken

¹ KV (bGS 111.1)

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Stelle, die das Gesetz unter Vorbehalt besonderer Zuständigkeiten vollzieht.

Amt für Wirtschaft i.O.

II. Fördermassnahmen**Art. 3** Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination

¹ Der Kanton fördert die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhodan. Der Regierungsrat vergibt zu diesem Zweck einen Leistungsauftrag an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen. Er kann die Vergabe des Leistungsauftrags an das zuständige Departement delegieren.

² Die Vereinbarung über den Leistungsauftrag wird in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die zu erbringenden Leistungen und ihre Abgeltung, die Modalitäten des Berichtswesens und das Controlling.

Dauer OK

Art. 4 Förderung touristischer Grundlagen

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, die der Erhaltung oder Erweiterung des Tourismus dienen.

² Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen als gezieltes Instrument zur Imageförderung des Tourismus im Appenzellerland eingesetzt werden oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen.

³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 30 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 50'000 pro Fall und Jahr.

⁴ Der Kanton kann die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien veranlassen oder finanziell unterstützen. Er kann sich an Institutionen beteiligen.

Fr. Betrag weglassen.

Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder

¹ Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können

/

auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden.

² Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton aus touristischer Sicht mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.

³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr. /

Art. 6 Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft

¹ Der Kanton kann die Erarbeitung und Realisierung von neuen und nachhaltig marktfähigen Geschäftsmodellen für Beherbergungsbetriebe mit Finanzhilfen fördern, wenn sie eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken pro Fall.

² Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der Finanzierung mindestens gleichwertig beteiligt.

Fr. Betrag weglassen.

$$50 + 50 = 100 ?$$

Art. 7 Allgemeines über Finanzhilfen
a) Voraussetzungen

¹ Wer Finanzhilfe beansprucht, hat sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen.

² Die Finanzhilfe kann im Einzelfall mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

³ Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 8 b) Ausrichtung, Rückforderung

¹ Finanzhilfen werden in der Regel als Beiträge à fonds perdu ausgerichtet. Ihre Höhe bemisst sich nach der Gesamtwirkung der Fördermassnahmen sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln. /

² Die Gewährung mehrjähriger Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und das Controlling festlegt.

³ Finanzhilfen können zurückgefordert werden, wenn Leistungsziele, Auflagen

| | |
|---|---|
| oder Bedingungen nicht eingehalten werden. | |
| Art. 9 c) Verfahren | ✓ |
| ¹ Gesuche um Finanzhilfen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. | |
| ² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren. | |
| III. Kantonale Tourismusabgabe | |
| Art. 10 Grundsatz | ✓ |
| ¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe. | |
| ² Der Ertrag der Tourismusabgabe ist zur Finanzierung von Massnahmen nach diesem Gesetz zu verwenden. | |
| Art. 11 Abgabepflicht | ✓ |
| ¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt Gäste beherbergen und folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten: | |
| a) Hotelbetriebe (Hotels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berggasthäuser und dergleichen); | |
| b) Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Jugendherbergen, Bed and Breakfast, Bauernhöfe und dergleichen); | |
| c) alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massentager, Klubhäuser und dergleichen); | |
| ² Abgabepflichtig sind ferner natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig folgende Betriebe führen: | |
| a) Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Besenbeizen, Pubs, Bars und dergleichen); | |
| b) Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, | |

Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen);

- c) öffentliche Transportunternehmen (Eisenbahnen, Postauto- und Busbetriebe, Seil- und Bergbahnen).

³ Der Abgabepflicht unterstellt sind auch natürliche Personen, die sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen Häusern, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder sich diese zur Verfügung halten und im Kanton keinen steuerpflichtigen Wohnsitz haben (Zweitwohnungen).

⁴ Von der Abgabepflicht nach Abs. 2 lit. a ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten, Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie Mensen von Unternehmen, die den Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen.

Kliniken

Art. 12 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Tourismusabgabe wird als jährliche Pauschale erhoben. Sie bemisst sich wie folgt:

- a) für Betriebe, die Gäste beherbergen:
- Hotelbetriebe: maximal 350 Franken pro Zimmer;
 - Parahotelleriebetriebe: maximal 150 Franken pro Zimmer;
 - Campingplätze: maximal 150 Franken pro Standplatz;
 - übrige Übernachtungsmöglichkeiten: maximal 10 Franken pro Schlafplatz;
- b) für Restaurationsbetriebe: nach Massgabe der den Gästen zugänglichen Gesamtfläche, maximal 350 Franken;
- c) für Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten: nach Massgabe der Betriebsgrösse, maximal 1'000 Franken;
- d) für öffentliche Transportunternehmen: nach Massgabe der Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons, maximal 5'000 Franken;
- e) für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen (Zweitwohnungen): maximal 150 Franken pro Zimmer.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben sowie die Einzelheiten. Er kann insbesondere für Saisonbetriebe und kleine Hotelbetriebe reduzierte An-

| | |
|---|--------------------------------|
| sätze vorsehen. | |
| Art. 13 Erhebung ¹ Die zuständige kantonale Stelle veranlagt und bezieht die Tourismusabgabe auf Grundlage der Selbstdeklaration der Abgabepflichtigen. ² Die Gemeinden melden der zuständigen kantonalen Stelle periodisch die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Erhebung. Er kann die Veranlagung und den Bezug der Tourismusabgabe an Dritte übertragen. | / |
| IV. Kommunale Kurtaxen | |
| Art. 14 Grundsatz ¹ Die Gemeinde kann für das entgeltliche Beherbergen von Gästen eine Kurtaxe erheben. ² Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden. | Werbung soll auch möglich sein |
| Art. 15 Kurtaxenreglement ¹ Die Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere: a) den Kreis der Abgabepflichtigen; b) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Kurtaxe; c) die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe sowie deren Kontrolle. ² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. | / |
| Art. 16 Übertragung von Aufgaben ¹ Die Gemeinde kann die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe an Dritte übertragen, sofern dies im Kurtaxenreglement vorgesehen ist. | / |

| V. Gemeinsame Abgabebestimmungen | |
|--|---|
| <p>Art. 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Abgabepflichtigen wirken bei der Veranlagung mit und geben der zuständigen Stelle die nötigen Auskünfte. Sie gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.</p> <p>² Kommen Abgabepflichtige ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die zuständige Stelle die Abgabe nach Ermessen veranlagern.</p> | ✓ |
| <p>Art. 18 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Art. 13 und 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;</p> <p>b) die Abgaben nach Art. 10 und 14 nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung².</p> | ✓ |
| VI. Schlussbestimmungen | |
| <p>Art. 19 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Gesetz und die Ausführungserlasse ergehen, kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen werden von der zuständigen Stelle durch Verfügung erledigt.</p> | ✓ |

² StPO (SR 312.0)

| | |
|---|---|
| <p>Art. 20 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</p> | ✓ |
| <p>Art. 21 Aufhebungen</p> <p>¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>a) Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)</p> <p>b) Verordnung vom 7. Dezember 1992 zum Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusverordnung)</p> | ✓ |
| <p>Art. 22 Referendum, Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> | ✓ |

24. April 2015

Departement Volks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Rehetobel, 23. April, 2015

Stellungnahme zur Revision des Tourismusgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Hier zwei Anmerkungen zur Revision des Tourismusgesetzes:

Art. 11 Abgabepflicht (c öffentliche Transportunternehmen)

Es macht keinen Sinn, öffentliche Transportunternehmen, die von der Öffentlichen Hand (Gemeinden und Kanton) massiv finanziell gefördert und unterstützt werden, gleichzeitig mit einer Tourismusabgabe zu belasten.

Bei den Abgabepflichtigen fehlen die Internetanbieter (z.B. Airbnb)

Gibt es die gesetzlichen Voraussetzungen, diese auch wirkungsvoll kontrollieren zu können und zur Tourismusabgabe zu verpflichten?

Allgemein:

Es ist für den Tourismus nicht förderlich, wenn der Tourist nur als Wirtschaftsfaktor gesehen und entsprechend behandelt wird. Viel wichtiger ist es, ihn als Gast zu betreuen, damit er sich für den Aufenthalt bedankt, verspricht wieder zu kommen und in seinem Bekanntenkreis vom wunderbaren Appenzellerland und der noch tolleren Gastfreundschaft schwärmt.
(Vielleicht gibt es für die Leistungsträger entsprechende Kurse?!)

Mit freundlichem Gruss
Verkehrsverein Rehetobel


Hansruedi Traber

Vernehmlassung Tourismusgesetz

Änderungswünsche:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

c) die Bekanntheit und das Image von Appenzell Ausserrhoden als Tourismusdestination im In- und Ausland zu erhöhen.

Neuer Absatz:

f) einen wertschöpfungserhaltenden, nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität in Appenzell Ausserrhoden zu fördern



24. April 2015

Gasthaus zum Schäfli
M. und U. Künzle
Landsgemeindeplatz 9
9043 Trogen

Einschreiben

Departement Voks- und Landwirtschaft
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, 22. April 2015

Totalrevision Tourismusgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Tourismusgesetzes möchten wir im Folgenden

Stellung nehmen

(im Text sind Formulierungen durchgestrichen und Änderungen in Rot eingefügt, anschliessend folgt die Begründung):

Art. 1 Abs.1 lit. e:

~~den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Beherbergungswirtschaft zu verbessern.~~

Die Unterstützung des Strukturwandels bedeutet im Klartext tendenziell die Benachteiligung kleiner Betriebe mit dem Ziel einige zum Aufgeben zu bewegen. Im Tourismus ist eine Angebots-Vielfalt wichtig, wie es auch sinngemäss in der Stossrichtung 2 in den Erläuterungen heisst, fördert der Kanton die „Erhaltung und Schaffung gesellschaftlicher, kultureller und natürlicher Grundlagen für den Tourismus“, deshalb sehen wir die Streichung in lit..e als zielführend.

Aktuell ist die Branche einerseits durch die Währungssituation unter Druck geraten und andererseits erfreuen sich Bettenportale wie Airbnb grosser Nachfrage, was direkt die Beherbergungsbetriebe beeinflusst und infolge gesetzlicher Grauzonen sich auch auf die Steuer- und Tourismuseinnahmen nachteilig auswirkt. Zudem wird von solchen Bettenanbietern auch kaum Mehrwertsteuer abgeliefert

Zum Vergleich das erfolgreiche Tourismusziel von Appenzell Innerrhoden:

„Die Tourismusdestination Appenzell I.Rh. ist gut strukturiert, erhöht die Dienstleistungsqualität und Angebotsvielfalt und verfügt über eine zeitgemässe touristische Beherbergungsinfrastruktur im gehobenen und im tiefpreisigen Segment“.

Art. 1 Abs. 2

Dabei werden die Interessen der Gäste und der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt. (Art. 1 Abs. 2 lit. b des bisherigen Gesetzes)

Die Berücksichtigung der Interessen der Gäste und der einheimischen Bevölkerung ist zentral.

Der vorgesehene Abs. 2 würde Abs. 3

Art. 6 Abs. 1:

Der Kanton kann die Erarbeitung und Realisierung von ~~neuen und~~ nachhaltig marktfähigen Geschäftsmodellen für Beherbergungsbetriebe mit Finanzhilfen fördern, wenn sie eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lassen. Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber ~~50'000~~ 30'000 Franken pro Fall.

Im Sinne der Förderung der Vielfalt ist die Möglichkeit eine grössere Anzahl Projekte zu berücksichtigen angebracht. Mit dem tieferen prozentualen Anteil und Höchstbetrag können „Klumpenrisiken“ eingegrenzt werden.

Art. 7 Abs. 2:

Die Finanzhilfe kann ~~im Einzelfall~~ mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Das Wort „Einzelfall“ muss nicht erwähnt werden, denn Finanzhilfe wird für Einzelfälle gesprochen und wird berechtigterweise mit Auflagen verknüpft.

Art. 8 Abs. 2:

Die Gewährung ~~mehrfähriger~~ von Finanzhilfen bedarf einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung, die Modalitäten der Berichterstattung und ~~das Controlling~~ die Kontrolle festlegt.

Jede Finanzhilfe bedarf einer Kontrolle (analog zur Situation in der Landwirtschaft) mit den entsprechenden Anforderungen and I think that it is possible to formulate this law in german.

Art. 10 Abs. 1

Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe entsprechend der Betriebsgrösse.

Bei grösseren Betrieben fällt eine pauschale Tourismusabgabe weniger ins Gewicht als bei kleineren. Diese Bevorzugung kann wettbewerbsverzerrend wirken, und führt zu einer Subventionierung der grösseren durch die kleineren. Die anteilmässige Berechnung sollte möglich sein, zumal eine Gesamtsumme dieser Abgabe über Jahre bekannt ist.

Art. 11 Abs. 2 lit. a

Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, ~~Besenbeizen~~ und andere temporär geöffnete, gegen Bezahlung Leistungen anbietende Lokale, Pubs, Bars und dergleichen) und nach Abs. 4 von der Abgabepflicht befreite Einrichtungen, die einen öffentlich zugänglichen Restaurationsbetrieb oder dergleichen anbieten

Mit „temporär geöffneten Lokalen“ sind sind „Freitag-Abendbars“ oder ähnliche gemeint, die auch vergleichbare Voraussetzungen haben sollen Es gibt auch Einrichtungen, die nach Abs 4 von der Abgabepflicht befreit würden, aber täglich zahlreiche Mittagessen etc

an Gäste von ausserhalb der Institution anbieten (z.B. Haus Vorderdorf, Trogen)

Art. 12:

Die Einführung einer einzigen Tourismusabgabe ist an sich zu begrüssen. Die Einführung einer Pauschale würde die kleineren Hotelbetriebe mit Restaurationsbetrieb einiges höher belasten als bisher. Schweizweit ist die durchschnittliche Belegung nach Zahlen des Bundesamtes für Statistik über die Jahre gerechnet ca. 30%. Hotelbetriebe mit Restauration spielen aber im ländlichen Raum eine bedeutende Rolle und tragen wesentlich zu einem vielfältigen Tourismusangebot bei. Bei höheren Abgaben sind Erhöhungen der Übernachtungspreise absehbar. Als Folge werden sich manche Gäste überlegen sich bei Bettenportalen zu erkundigen, mit den Folgen wie oben im Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 lit. e erläutert.

Es ist nicht verständlich eine Übung zur Einnahmenerhöhung mit den erwähnten negativen Folgen durchzuführen, zumal im bisherigen Gesetz in Art. 19 Abs. 1 ein Höchstsatz der Beherbergungstaxe von Fr. 3.- vorgesehen ist und die Berechnung nach der Anzahl Übernachtungen gewissermassen „verursachergerecht“ ist.

Deshalb sollte der bisherige Art. 19 in den neuen Art. 12 übernommen werden.

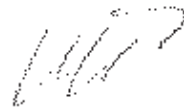
Die Regelung der Beitragshöhe für Abs. 1 lit. b - e könnte analog dem bisherigen Art. 19 Abs. 2 mit einem Faktor gelöst werden.

Wir bitten Sie diese Überlegungen in die Weiterbearbeitung einzubeziehen

Mit freundlichen Grüssen



Madeleine Künzle



Ulrich Künzle